

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 315

- Anfang -

Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt. Diese ausscheidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den ~~Rechten und Pflichten~~^{Abläufen} der Mitglieder nehmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgerechnet, so daß Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchigen Verhaltens kann ein Mitglied der Genossenschaft oder des Senats, soweit es sich um ein gewähltes Senatemitglied handelt, aus der Akademie ~~für längere~~^{auch} Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschließung muß von mindestens ~~zwei~~ Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der von dem Präsidenten zur Beschlusfassung einzuberufenden Versammlung muß mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluß der Ausschließung bedarf zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D. D o r S e n a t

§ 15

Minister
Der Senat ist künstlerischer Beirat des Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des preußischen Staates, sowie des preußischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten. Er hat das Kunstleben zu beobachten und *Anträge*

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 315

- - Ende -

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 315

- Anfang -

Saturnus - Reform

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I/315

P R E U B I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Statuten - Reform

Laufzeit: 1906 - 1946

Blatt: 94

Alt-Signatur: II/002

Signatur: I/315

Montag 5 Apr

Mayrhoff auf Kurz

Spurw. Diskussion

1. Aggrafeen mit Blech verkleidet
2. Isolatoren bei Kontakt u. bei Spannungslage
3. Bezug in ~~ausgezogen~~ der Form des Profil. S. so Kontaktverhindern
4. Z. fest. auf Werk
5. Kontakt zu Metallen (Prinzip des Stroms)
6. Kontaktspannungen (Voll kann es keinen so fallen)
7. Abstandsp. auf Holz

<u>Anmerkung</u>	Ober
Steine	Klappe
Profilen.	Kayser
Riff	Kampf
	Ardorim
	Bruce
	Krebs

3. Beispiele ab 1.

1. Voll als Isolator zu Blech. Z. fest & ausgezogen Werk
2. Blechplatten nach
3. Blech u. ausgezogen Werkzeug fest u. ein für Objekt eingesetzt

Übersicht 5 Nr

[Chrysanthemum sp.] 3

Asterusias 1 hbs.

John Stewart flew him back to Marion
after from where he arrived via the
Plains road.

Open niimopank

Marist : Braga fronton as Opittonas
 possibly mis-
 written
6 forming with Blaßfeld and
 Höglund
 possibly with the staff to Wittenberg
 2 before

d) *Mussey et alijji Inland*

C. L. Kelly. Tunney's Pasture

following

For a, 3 min. dry, Kyan, Murchison

J. Kinnar

, C, 3 Wien

Barash: 2010 trifling 103m 110.111.111.111.
Ruthen 71.8.62. (P. J. 2nd Sept. 1-80).

Friar. Toch anders trouwlyk dan de geest
Maakje hij niet den knecht van
M. of z' dat schijfje je go' d'ntt
allen broder.

Die trouwlyk hale vieren kerstfeest: alle
ander vrouwe.

Uitvoerder wilige trouwlyk.-

Ideum:
Verbaalheid en huist van Academie
is teuas oppre, leeftidt priukt
nde
2. die kroonende kroegscheen enke
nde
3. professor of kannen getrouwij profet.
de professoren.

Den was brenne de pfeijen de knechte
en de professoren opvulte wortel.

4

Bijtijdt hie in de jaarsverloop
Kunnen wijne: a. Krijgden de Jaarsverloop
and ~~Indien~~ ~~Indien~~ hanteert en p' m'
den pfeijen & de Akademie voorzijde.

Vrouw 2d, senfjoe trouwlyk en dat
welke v' ge - eenheit & eenheit groote.

Onder: 2 willem 17) of 2 kroes
1h: 1 kroonende veld 11 V.
je blaffen, wie in Jaarsverloop
of de pfeijen de knechte voorzijde
gaan.

Ideum. 1. in de Sandpits
geen volle groep den enige
groen h'te Dijfhoofdijf den hoffwij
dat die verlige knecht niet
a'kern.

III. Vierheit in der Form des Post-Stuhls
a. der Stuhloch

Appa: "In 7. d. h. v. 8. bis 10. J. 1875" stand. 12.

5 pp. = 1 pp. = 2 Ausl. 1/ all a.

für Magnesium pro m³ Anzahl pp.
gezahlt werden.

Wird einzeln je Stoff (oder zusammen)
e. o. 1 pp. = Magnesium 1 pp.

11. 8. November 1875 v. 1 pp. jen.

Magnesium gezahlt zwei Mal: 1 m³
v. alle 3 pp. je Stoff.

1/ 1 pp. Anzahl 1 pp.

2 x Magnesium = 2 pp.

2 pp. = 3 pp. Anzahl

Kett

Harrack: 3 pp. je manig

Haase: für Obers Dorfleit, etc. manig
5 pp.

Werner: ^{manig} futuristi für Magnesium oder je Stoff. Stoff.

II.

Appa 100 Vomme Kapp., o. jeppen wird Kapp
d. Mindestens, abo füllt 2 Mal.
füllt 5 pp. für jen, und d. bestehet
davon je pp. jen, abo man abo Ausl
man form folang gewünscht kann.

Kayser: man kann ablaufen, jeppen und
füllt dann ^{2 pp.} auf 3 pp. abzogt,
jeppen 1/1 ab Prozent, wobei man kann
d. abt. Stoffe & manig werden.

1875: Magnesium = 2 x Stoff, o. auf manig
mindest füllt manig 1 pp. werden.

für
^{1/2} Vomme Appa: 2 x Magnesium von (3 pp. jen
^{1/2} = 3 - Stoffe 402 " , 15 " 1/2
^{3/4} = 402 1/2 pp. jen

für 2, 3 Mann (5 pp. jen) Stoff

" 1, 8 Mann (3 pp. ")

, 3, 3 Mann (4 pp. jen. 1/2 Stoff)

Worm: 1 pm. 7. June just bef. nupt.,
July 1st. External morph. with
2 blunt denticles

Open body stiff yellow ^{yellowish} ~~yellow~~ all 3 pp.
nupt.

Shuttle 2 1/2 in. tail 2. Carapace about
as long as body.

On 1st leg imp. with 2 spines
Abdominal spine dark brown.

Open carapace very smooth, vertical
1 mm. & - moderate size 2 x.

Young 1 mm. ² in. in one foot. Carapace
yellow Abdominal spine thin. Posterior
end on ground. Yellow ^{yellow} spine.
... Spines

Aug.: ^{July} 6. Morph. the same as above.
External morph. 2 denticles in each foot, 1/2
Open of J. 1, 2 and 3, 1st foot, 1/2 3 pp.
about 1/2 the size of 2nd and 3rd.

Abdominal spine blackish yellowish,
carapace blackish.

Hatching: ^{size} 6 mm. ^{1/2} glippit
pp. 6 mm. ^{1/2} glippit

Carapace yellowish.

Open & - carapace yellowish.
Imp. 4, 1/2 2nd 2. Carapace 2, 2 1/2
mm. or 2 1/2 ip.

Jx, 8/12 mm. and 1/2. or
Abdominal spine, anterior & the
posterior ones. Carapace: J. 1, 2 pp.

19.

sch. te c. die gezwungen aufzustehen
 (wegen zuerst zu niedrig auf).
1 für gewöhnlich Tendenz: so oft v. e.
 ~ zu viele Sitz. s.

Ogen: 3 Jähr. im Auto, ohne
 jem. Rücksicht

Hörspiel: mit für Ogen Anstreng. zu leicht
 hörbar (Schwierig. Tendenz v. H. 2, e
 ~ 1 Jähr. v. me. lange Sitzten.
 (z. ex. 10 Std. auf dem Computer).

Ogen aufgrund d. 2. Pfeife nicht
 mind. genügend. 10% der geprüf.
 Kinder se. kp, o. g. z. 29
 H. 25% Aut., 11% 1. Kl.

z. 80% kp. Rücksicht auf den
 Verkehr

Auto: Ogen 3 Minuten. 5 Minuten abwechseln.

7

III. J ^{benutzt} Prästellung der
W. Körperhaltung Krs Ausstell.

Ogen: um 10° aufsteile Kopf ist 1. H. Min.
Aufmerk.

Kopf. Rücksicht auf Motorrad.

Wagen: ca. 1 ^{mindestens} aufmerk. z. kann v. d. y
 auf Kopf. der L.H. Min. sein. 8 1/2, e
 1 min. v. d. Motorrad f. v. aufmerk.

Ogen: V. gut auf ein Kind konzentriert
 L.H. v. f., kann v. d. v. ein
 Motorrad sein. 10 L.H. und alle v. f.
 in 1/2. 1. min. v. 1. L.H. ~ 98 u. d.
 2. L.H. x 2 Wiederholung 1. H. Min.

Kinder: Rücksicht auf den Kindern v. auf
 1. H. Min. v. 1. H. Min. x 10
 v. L. H. Min.

Vie hittas den Landtag i Frankrike
och därför kommande tillförlit.

I Paris vid 1 februari 1910
anfölls. ~ Korten C 1911 och
Span. Landtag vid 1818.
~ i en förtid hänt, & sen li
L.H.H. i förtid företrädesst.

a) 1 maj. de akter vid 1818.
I Paris vid 1910 hänt
författn. de kans reser i 6 medlem
men de var för den vid utgivningen.
Tillstånd 2 APP o maff, ~ 1918
de författn 21/ot; & kvar i 1918
I d' kans & L.H.H. prövade verkta.

Över hittar vid 1918 o L.H.H. prövade
grupp 1918 i Paris i de franska ~~franska~~
förla

Jahra.
Lithograf.

= för Opus Wolff, e) Pop & Akademie ad
Mitschr o prakt. avf typograf.
mapp med sp. Gr. 10 p.

6 Strömer } Mayrhofer
6 Strömer }

Gavlin den 6. April 1907.

Y
In Anfrage Ritter Czallay des Herrn
Ministers der staatlichen pf. Angelegenheiten bezüg
lich der Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Schmidt
des Hofjagdabores zu einer
am Montag den 8. April daselbst Jäger
abends 6 Uhr

im kleinen Pitzingsaal des Ministeriums unter
den Linden 4, stattfindenden vorwürflichen Jagd.
Sind ^{die} jungen Adeligen des Hauses des Königlichen
Oberhauptes der Hünft ^{auf die Begeisterung} Jagd erlaubt
worden.

Wm. B. S.
M. 1907
M. 1907

O.

Der Vorstand des Königlichen Oberhaupten Jagdvereins
für die bildenden Künste ^{und} Wissenschaften und Geistes-
kunst der Akademie der Künste
dem Königlichen Geheimen Oberregierungsrat am Werner
Hofjagdaboren
fürst.

Freden den 6. April 1907.

Im Auftrage Käme Freiherr von
Münchow der jetzt pp. Regierungsrat beschafft
sich die Zeichen W.R. des K. Schmiedl f. den
Synaps. zu einer am Montag den 8. April d. J.
~~f. Gesell.~~ für einen im kleinen Bildungsraale der
Ministeriums ^{Kabinett im Januar 1907} Staatsministerien vertraulichen
Synapsen nach Antrag des Kultus- und
S. P. Ministeriums der Künste gestellt erhalten
angemeldet.

~~John
W. Bentz~~
Prof. Hauptm. 1st Klasse in
Gef. Ritter und (Gef. Ritter)
M. Prof. Dr. (Gef. Ritter)
Dr. E. G. (Gef. Ritter) O.W. 6/11

Bentz
.....
.....

Mitt.
 $3 + 10 = 13$. (die off. d. St. sind offen
nicht eingetragen)
 $\frac{6}{9} \frac{1}{4}$ Klasse. Fert. (mitte aufgegangen bei 30.) 1. Monatliche Bezahlung
 $\frac{6}{9} \frac{1}{4}$ 3 + 15 = 18 Gal. Spur + 10. 6/4

Freigeladen:

- 1. Prof. Dr. Osten ✓
- 2. Prof. Fussi ✓
- 3. Prof. v. Harriet
- 4. Prof. Schaezel ✓
- 5. Meyerheim ✓
- 6. Prof. Dr. v. Hanack ✓
- 7. Prof. W. Friedrich ✓
- 8. ~~Stegemann~~
- 9. Kampf ✓
- 10. Prof. Kaiser ✓
- 11. Schrechten ✓
- 12. Prof. Joachim ✓
- 13. Brück ✓
- 14. Krebs ✓

Ministerium:

- 1. Prof. Dr. von Minster
- 2. Prof. Dr. Schmitz
- 3. Landrat Dr. Fürstenau
- 4. K. D. Fr.

¹¹
Ministerialer Empfang waren unter
Ausklang des Saluts der kgl. Mus.
der Hände und der großen Trommeln
Bürgerschützen

am Montag den 8. April 1907

Abrust 6 Uhr

im großen Vipengesäle des
Ministeriums in zeitl. pp. Regal.

Ich kann Ihnen hiermit die Quellen für diesen Bericht aufzählen.
Mit den oben genannten Quellen habe ich mich vertraut.
Von mir ist der Bericht erstellt.
Den Bericht habe ich am 29. VIII. 1906 vorläufig ~~überreicht~~^{mitgeteilt}.
Erst nachdem ich Ihnen darüber berichtet habe, habe ich
den Bericht fertiggestellt.

In den Falzvorgängen: Neur. Verip. dient
Gang d. f. d. Akz. herst.

finiert auf den prop. Flaps u. für '98
(Wittener-Weser). Auf der Stelle auf-
gehoben.

Cyprinodon, 1881, p. 121.

Johnston

1.) Turnover by Goodwill Laboratory. -
- Policy of Akademie. -

"Pellaea microcarpa". -

Gennaria forstneri :

Lehr. o. Cognac u. 100% a. ; in Relat. v. Drina
- Anspuff v. 1. Reichen. 13 Prozessar full
Koffeine dracke - 1. Aug. Jähnig - Spur R.
- Knecht d. Alten - 1. Aug. 12. Proz.
Winf. - W. B. Kr. Krug. u. 100% a. In 2. Aug.
ff. frischer / Do. in Aug. 6. a. Do. in 2. Aug.
o. gewappnete

Geopuffus
and wife + G. 2nd of July

35

Sturm. die windstille ~~ist~~ ist ~~ist~~ sehr frisch, sonst sehr ruhig.
Die Auftypen müssen auf 10°C.
Die neuen ~~Modellvorstellungen~~ ^{Stück} geworfen werden
jetzt; die früheren ~~Modellvorstellungen~~ waren von einer
Überzeugung abhängig. Jetzt kann es nicht mehr davon!
Open: 1 kg 2 Minuten & 8 Sek., 1,05; ~~< auf 1000 m~~
- der Effektivität auf den Gebieten 1000 m zufolge.
(1.211 - 1.210; 1.212; 1.213 - 1.214 -
2.211).

Desert Wren typ. in the Ogallala Waste
with Yucca and salt (~ 1000)
A Waste Habitat over in the Garden
Walls. a brushy scrub area.

Vorschläge für die Ergonomie des Sprungs der gr. Nut. Klassisten

Ziffer 2 Satz 3 *Augustinus (o. Nov. - anteaque
nisi p. p.)*

101
Ziff 47 [0, ~ 2100°C, kann oft auf 2000°C
aufgeheizt an wünsch. vor der Zer-
spaltung d. Protonen] 115°.

Kayser: 0° für ~ 1518°C ist zuviel.
Selten. 0° bei ~ 1518°C ist zuviel.
Selten. 0° bei ~ 1518°C ist zuviel.

Wann ~ 22 ~ 150°C 500°C
zur Hälfte abgeschr. 0° bei ~ 150°C, 100°C
zur Hälfte abgeschr.) 100°C, 100°C
nicht möglich.

Kayser: 100°C bei ~ 150°C (500°C)
abgeschr., 200°C, 200°C bei ~ 150°C
abgeschr. 100°C (500°C).
Selten. 0° bei ~ 150°C abgeschr.
für erreichbar.

Selten. 100°C bei ~ 150°C abgeschr
ausget.

Bei Wärme wird wasserfreies für
die Kippöffnung geben als adhesiv, ^{mit} Kleber.

Kayser: In seltenen Fällen wird Wasser für
die Kippöffnung.

Bei Ziff 47 für spät. Temperatur 114 die Abkühlung
der Kippöffnung ist sehr langsam.
Ziff 47 bei ~ 150°C wird wieder ~ 22 ~ 150°C.

114
II) Blau ab 150°C (ab 150°C) 600°C
a + Kupf. 100°C, den 1. Art 1. Art
(J. 1. 1/3, Ausgang, 113 mm, 113 Alur)
Die Kupfer soll vorsichtig bearbeitet.

Möglich; d. Lüftung f. d. Kupfer soll vorsichtig bear-
beitet.

Selten. 0° bei ~ 150°C ist zuviel, für
Selten. Wann ~ 150°C wird aufgebaut, für
Selten. Wann ~ 150°C wird aufgebaut, für

Blau, Neigungslage
abgeschr.

Rot

138 auswärts
120 °C und 2 Min. 1. Art zulässig
für Spülung
für ~ 120°C ~ 1/2).

1. 11. 1. - et viele kann schon aussehen

P 31,6 argenteum

P 30, 5 Brin d' Feuille 1906
= ~ 1st c. Retort.

Open: yellowish ~
Cover: ~ all yellowish.

Kampf 0 yellowish in form of
Sayagoz (var) yellow in leaf. //

(All pinkish-yellow).

P 34 ? Open yellowish ~ 2nd May 5 h o yellow.
P 35 Open yellowish ~ 2nd May 5 h o yellow.
P 36 (greenish tinted) leaves: 1.0 greenish, 2.0 yellowish
green Open, greenish yellow, leaves: 2.0 yellowish
greenish.

Akademien

Bologna: Kgl. Akad. der Künste 1696

Düsseldorf Akad. d. Wissenschaften 1700
Düsseldorf Akad. d. Künste 1705

München: Kgl. bayr. Ak. d. Wissenschaften 1759
Künste 1770 u. 1808

Lippsij: Kgl. sachs. Ak. d. Wissenschaften 1846

Wien: Kais. Akad. d. Wissenschaften 1846
Künste (1692)

Paris: Académie française seit 1635 (35)

Rome: Accademia dei Lincei
di San Luca (16. Jhd.)

Madrid: Academia española 1713

London: Royal Society of London 1645
Royal Academy of Arts

Amsterdam: Koninkl. Nederlandse Maatsch. van Wetenschappen,
Letterkunde en edische Kunsten 1789
(seit 1753 van wetenschapen)

Brussel: Accadémie royale des sciences, des lettres et des
belles-arts 1816

Stockholm: Kungliga svenska Vetenskaps-Akademien

Peterburg: Kais. Akad. d. Wissenschaften

Gentwerpen: Académie royale des beaux-arts d'Anvers (nur unter
s. Mus. 1885)

Kopenhagen:

V. 99. Berichte über Organisationen in Wissenshaften usw.
(Gesellschaften)

Gedächtnis über d. Organisation der Wissenshaften
Berlin 1849

Kayler May, Abdr. d. Ausstellung v. Gemälden u. Skulpturen
in Wissenshaften ... in Anknüpfung d. Katalogs 1846.

- ios. More, Dunc, Extract from a Correspondence 1802
- ios. Knut Leryou, Gessicht d. Wissenshaften v. Berlin 1877
- ios. Konstitution d. F. akad. d. bild. Künste zu Berlin 1808
- ios. Statuten f. d. öffentl. Akad. für Wiss. Wien 1812
- - Filabord, d. Ch. Ferri, l'académie des beaux-arts
de Paris le fruit de l'industrie l'art 1891
- iog. Statuts de l'Academie royale des arts de Paris 1839
- - Abstract of the constitution and laws of the Royal
Academy of arts in London 1865
- iio. Statuti della Reale Accademia Romana
di San Luca Roma 1878
- - Académie royale d'elèves, Réorganisation 1841
- iii. Académie Royale de Belgique ... (Sciences, Lettres
et Beaux-Arts) 1872

I. iii Reglement voor het Koningl. Nederl. Instituut
van Wetenschappen, Letterkunde en Oudheidkunde,
Kunsten 1876.

112 Reglement f. d. nieuwe Ordeung tot hof. Acad.
f. Koninklijke Kunste in Koninkshaven 1874
Academievoornam van het Koningl. Medeui
1888/89 Koninkshaven.

Kunstblad, pt. II voor de Koninklijke Acad.
voordat de hof. Acad. Koninkshaven 1874
in 6^e Pteentz 1886.

G. M. D. H. P.
6. VIII. 18.

17

Wosmann, die allen v. der marianischen Hoffabrikationen
(vgl. Archiv 1879)

Wosmann (?) Vesper für den kath. Propst von Bist.-Akad. v.
Hoffabrikation (Balow 1889).

Kultur d. Gymnasii, i. T. 625 : In den Parva Mechanica
öffentliche Vierungen mit kleinen f. d.
Kindertheater.

Zusammensetzung der Akademie¹⁸

I, Bisher:

a, Ordentliche Mitglieder (Gesamtaufzahl)

5 Architekten

11 Künstler

17 Maler

19 Bildhauer

1 Grafiker

42 (18 sind Tiere)

11 (4 sind Tiere)

b, Senat

6 Architekten (3 gesamt, 3 ausländ.)

12 Künstler (4 gesamt, 8 ausländ.)

10 Maler (6 " , 4 ")

4 Käpf.-Künstler

6 Bildhauer (4 " , 2 ")

1 Grafiker (1. ausländisch)

5 Kupferstecher (" , ")

28

16

c, Auswärtige Mitglieder

6 Architekten

11 Künstler (davon 8 Käpf.-Künstler)

27 Maler

4 Bildhauer

7 Grafiker

44 (davon 17 Käpf.-Künstler)

11

D, Heute jetzt:

Centrale des eaux-d-eau (au nom d'Ammaire p. gis
de bâches à mine)

1913

Mme. M. Bouria (cryptée) professeur
M. Baguen-Dorval vice-président
M. Rougon Secrétaire.

Prix: 100 francs. 3^e

Offert. Pizz. Mme. Mme. Mme.

Offert. Pizz. Mr. S. Ammaire 25. octobre.

Etat de l'Academie des Beaux-Arts
au 1^{er} Janvier 1913.

Date de l'élec- tion		Prédecesseur
<u>Section I^{re}. - Peinture (14).</u>		
M.M.		
1881	Bonnat (Léon-Joseph-Florentin)	Cogniet
1891	Laurens (Jean-Paul)	Mussonier
1892	Merson (Luc-Olivier)	Signal
1898	Morot (Théophile)	Moreau
1898	Cormon (Fernand)	Lengwiler
1900	Dagnan-Bouveret (Pascal-Adolphe-Jean)	Vellors
1902	Humbert (Jacques-Charles-Ferdinand)	Dinganien-Constant
1904	Caron-Duran (Emile-Auguste)	Jérôme
1905	Shermille (Leon-Augustin)	Renoir
1905	Flameng (François)	Bouguereau
1906	Ferrier (Gabriel)	J. Bioton
1909	Collin (Louis-Joseph-Raphaël)	Rebat
1910	Besnard (Paul-Albert)	J. Lefèvre
		Detaille
<u>Section II^e. - Sculpture (8).</u>		
1891	Mercié (Marius-Jean-Antoine)	Elapin
1894	Marqueste (Laurent-Honoré)	Barbier
1900	Coutaro (Jules-Alexis)	Salguine
1905	Puech (Pêny-Pierre)	Garnier
1905	Allar (André-Joseph)	Guillame
1905	Saint-Marceaux (Charles-Rémi de Paul de)	P. Dubois
1905	Injalbert (Jean-Antoine)	J. Thomas
1910	Verlet (Raoul-Charles)	Sermier

Etat de L'Academie des Beaux-Arts
Au 1^{er} Janvier 1913

Date de l'élection		Prédecesseur	Date de l'élection	Prédecesseur
<u>Section III^e. — Architecture (8).</u>				
1879	Vaudremer (Joseph-Auguste-Émile)	Rac.	1885	Heuzey (Léon-Alexandre)
1890	Pascal (Jean-Louis)	Audib.	1892	Lafenestre (Georges-Edouard)
1895	Nénot (Henri-Paul)	Ancelot	1897	Brenberg (le prince Auguste-Louis-Albert d')
1898	Bernier (Ganislas-Louis)	Ginain	1899	Grieffej (Jules-Marie-Joseph)
1902	Girault (Charles-Louis)	Coquart	1901	Tynard (Edouard)
1909	Galoux (Victor-Alexandre-Frédéric)	Normant	1905	Richer (Paul-Marie-Louis-Pierre)
1911	Cordonnier (Louis-Marie)	Moyaux	1906	Rothschild (le baron Edmond de)
1912	Paulin (Edmond-Jean-Baptiste)	Taunay	1910	Selves (Justin-Germain-Casimir de)
			1910	Hornolle (Jean-Théophile)
<u>Section IV^e. — Gravure (4).</u>				
1908	Wattner (Charles-Albert)	Delitte-Jacquet		
1911	La Guillermie (Frédéric-Auguste)	Kots		
1911	Sulpis (Émile-Jean)	L. Flameng		
		de Vernon		
<u>Section V^e. — Composition Musicale (6)</u>				
1881	Saint-Saëns (Charles-Camille)	Ribes	1894	Pradilla (François de Ostiz), à Madrid
1892	Paladilhe (Émile)	Guiraud	1896	Herkomer (Hubert), à Londres
1894	Dubois (Clément-François-Théodore)	Gounod	1896	Cuyper (Pierre-Joseph-Hubert), à Amsterdam
1909	Fauré (Gabriel-Urbain)	Royer	1900	Mondleverde (Jules), à Rome
1910	Widor (Charles-Marie)	Ab. Longueville	1901	Venturi (Adolphe), à Rome
1912	Charentier (Gustave)	Maunoury	1905	Sargent (John-Singer), à Londres
			1909	Warren (Whitney), à New-York
			1910	Poitto (Arrigo-Anterico), à Milan
			1911	Gorrolla y Castida (Joaquin), à Madrid
<u>Secrétaire Perpétuel</u>				
1899	Roujon (Henry-François-Joseph)	{ Marquis de Chateaubriand Larroumet		
1903				

Etat de L'Academie des Beaux-Arts
Au 1^{er} Janvier 1913

Date de l'élection		Prédecesseur
<u>Académiciens Libres (10).</u>		
1885	Heuzey (Léon-Alexandre)	Des Sommerard
1892	Lafenestre (Georges-Edouard)	Ghislain
1897	Brenberg (le prince Auguste-Louis-Albert d')	Desd'Acquata
1899	Grieffej (Jules-Marie-Joseph)	Dupuis
1901	Tynard (Edouard)	Fr. Gille
1905	Richer (Paul-Marie-Louis-Pierre)	Baron A. de Rothschild
1906	Rothschild (le baron Edmond de)	Boulot
1910	Selves (Justin-Germain-Casimir de)	Friger
1910	Hornolle (Jean-Théophile)	G. Berger
		Jules Comte
<u>Associés Etrangers (10).</u>		
	A.H.	
1894	Pradilla (François de Ostiz), à Madrid	Madiso
1896	Herkomer (Hubert), à Londres	Lighton
1896	Cuyper (Pierre-Joseph-Hubert), à Amsterdam	Da Silva
1900	Mondleverde (Jules), à Rome	De Triand
1901	Venturi (Adolphe), à Rome	Vardi
1905	Sargent (John-Singer), à Londres	Angell
1909	Warren (Whitney), à New-York	Gowart
1910	Poitto (Arrigo-Anterico), à Milan	Orchardson
1911	Gorrolla y Castida (Joaquin), à Madrid	Zerillo
		Maria Tadeoma

Correspondants.

Un décret du 25 avril 1863 donne à chaque section le nombre de correspondants suivant:

Section I^e. - Peinture (14).

M.M.

- 1887 Wauters (Emile-Charles-Marie), à Bruxelles.
- 1896 Robert (Paul), à Vienne (Suisse).
- 1897 Gruyjs (Alexandre-Théodore-Honoré), à Malines (Belgique).
- 1897 Maccari (Cesare), à Roma.
- 1898 Poijster (Sir Edward John), à Londres.
- 1903 Lorimer (John-Henri), à Edimbourg.
- 1904 Forbes (Bankhaaft Alexander), à Penzance (Angleterre).
- 1905 De Vriendt (Julian), à Anvers.
- 1909 Larcher (Jules-François-Marie-Joseph), à Nancy.
- 1909 La Haye (Alexis-Antoine-Marie), à Amiens.
- 1911 Cope (Arthur-Hochdale), à Londres.
- 1911 Zorn (Anders), à Mora (Suède).
- 1912 Liebermann (Max), à Berlin.
- 1912 Biernaud (Charles-Louis-Eugène), à Londres (Suisse).

Section II^e. - Sculpture (8).

M.M.

- 1882 Zumbeck (Kaspar), à Vienne.
- 1889 Leenhoff (Ferdinand), à Amsterdam.

- 1903 John (William-Goscombe), à Londres.
- 1903 De Groot (Guillaume), à Bruxelles.
- 1905 Gentiluoro y Gil (Mariano), à Madrid.
- 1906 Vincotte (Thomas-Jules), à Bruxelles.
- 1909 Gallori (Emilio), à Roma.
- 1911 Bartlett (Paul-Wayland), à Washington

Section III^e. - Architecture (8).

M.M.

- 1894 Perrin (Sainte-Marie), à Lyon.
- 1895 Gisbor (Paul-Jules, comte de), à Saint-Petersbourg.
- 1899 Vallaurij (Alexandre), à Constantinople.
- 1903 Beltrami (Luca), à Milan.
- 1905 Spiers (Richard Phene'), à Londres.
- 1910 Thna (Ernst Eberhard von), à Berlin.
- 1912 Lecomte du Nouy (André), à Bucarest.

Section IV^e. - Gravure (4).

M.M.

- 1882 Jacobij (Louis), à Berlin.
- 1910 Le Nain (Louis), à Bruxelles.
- 1910 Lindberg (Johann-Erik), à Stockholm.
- 1911 Höopping (Johann-Karl), à Berlin.

Section V^e.

Section I^e. - Composition Musicale (6).

M.M.

- 1856 Sgambati (Giovanni), à Rome
1874 Cui (César) à Saint-Pétersbourg.
1895 Dösch (Max-Christiane-Frédéric), à Berlin
1901 Lacombe (Paul), à Carcassone.
1908 Humperdinck (Engelbert), à Berlin.
1911 Glazounov (Alexandre-Constantinowitch), à Saint-Pétersbourg.

Section II^e. - Correspondants libres (10).

M.M.

- 1881 Karapanos (Constantin) à Athènes.
1886 Galinas (Antonino) à Palerme.
1887 Le Bretton (Louis-Gaston) à Rouen.
1892 Lanciani (Rodolphe-Amédée) à Rome.
1894 Scalea (le prince Francesco-Ganda-Spinelli de),
à Palerme.
1900 Bredius (Abraham), à Amsterdam.
1901 San Martino e Valperga (Henri-Theodoric-Louis-Jean-Marie, comte de), à Rome.
1905 Réquin (l'abbé Pierre-Henri), à Avignon.
1910 Guers (Alphonse-Lambat-Eugène, chevalier de),
à la Haye.
1912 Raymond (Marcel), à Genoble.

Die Hauptergebnisse der Beratungen
der Kommission für Reformvorschläge.

- 1) Der Schwerpunkt der gesamten Arbeiten der Akademie soll mehr nach der Genossenschaft verlegt werden.
- 2) Der Name "Genossenschaft" soll abgeschafft und die Gesamtheit der Mitglieder künftig nur kurz als "Akademie" bezeichnet werden.
- 3) Der Präsident soll von der Gesamtakademie, nicht vom Senat gewählt werden.
- 4) Im Senat soll ein häufigerer Wechsel stattfinden, dadurch, daß etwa ein Drittel der Senatorn alljährlich ausscheidet und Wiederwahl nur nach einem Zwischenraum von einem Jahr möglich ist.
~~Da die Sonnesektion für Musik wird dieser Modus wiederholt vorzuschreiben nicht durchführbar sein.~~
- 5) Die bereits im November beschlossene Angliederung einer Sektion für Dichtkunst soll möglichst bald erfolgen.
- 6) Die Kommission befürwortet die Lösung der Hochschulen von der Akademie. Dagegen soll das Recht der Begutachtung der Fragen des Unterrichts an allen preußischen Kunsthochschulen erweitert und der Akademie ein Vorschlagsrecht für die Direktoren aller dieser Hochschulen zugeschilligt werden.
- 7) Nach Mitteilung der Herren Vertreter der Regierung in der Kommission wird möglicherweise die Auflösung der Akademie des Bauwesens erfolgen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die Vereinigung dieser Akademie mit der Akademie der Künste sehr zu wünschen seien würde.
- 8) Die Erweiterung des Arbeitsgebietes der Akademie, die sich aus Änderungen in der staatlichen Kunstdverwaltung und aus Forderungen der jetzigen Zeit ergeben wird, wird es mit sich bringen, daß die Akademie sich auch mit technischen, wirtschaftlichen und berufsbildlichen

Pfeiffer,

rufständischen Fragen befassen müßt. Es wird vorgeschlagen, hier für ständische Kommissare und sachverständige Vertreter zum Senat hinzuzuziehen, die ohne Stimmrecht nur an den Beratungen beteiligt werden, bei denen ihr Urteil erwünscht ist.

Es ist ferner angeregt worden, den dem Senat jetzt von umstehen angehörenden Mitgliedern künftighin ebenfalls die Stellung solcher Kommissare zu geben.

- 9) Im Statut soll an erster Stelle zum Ausdruck gebracht werden, daß die Akademie die Kunst aller Richtungen vertritt.
- 10) Die Kommission schlägt vor, daß künftighin regelmäßige Sitzungen stattfinden, etwa alle 14 Tage, vielleicht Freitag nachmittags 9 Uhr. Ferner soll vielleicht die Bestimmung getroffen werden, daß die Sitzungen nicht länger als zwei Stunden dauern.
- 11) Die Akademie wird mehr als bisher an die Öffentlichkeit treten müssen, nicht nur die Sektion für die bildenden Künste durch die Ausstellungen, sondern auch die Sektion für Musik durch musikalische Abende und größere Konzerte und die künftige Sektion für Dichtkunst durch Vorträge.

Notizen zur Reform der Akademie.

1. Zweck und Aufgabe der Akademie kommen in § 1 des Statuts nicht genügend zum Ausdruck.

Die Akademie müßte als die höchste legitimierte Vertretung der Kunst bezeichnet werden.

2. Die Wahl des Präsidenten müßte in Zukunft durch die Gesamtaudemie, nicht bloß durch den Senat erfolgen.

3. Der Senat müßte verkleinert werden. (Die vorgeschlagene Zahl 7 außer Präsidenten und Kreisem Sekretär erscheint allgemein zu klein, eine zu geringe Zahl könnte leicht zu Oligarchiebildung führen).

4. Die dem Senat von umstehen anhörienen Mitglieder müßten aus diesem ausscheiden, bzw. müßte eine besondere Form für ihre Zugehörigkeit gefunden werden (wie früher die Assessoren). Sie dürfen keine Stimmerechtigung haben, da sie der Akademie selbst nicht angehören.

Die Meisterateliersvorsteher dürften ebenfalls nicht von umstehen dem Senat angehören; da sie doch meistens der Akademie angehören werden, können sie auf normalen Wege in den Senat kommen.

Ausscheiden aus dem Senat müßte auch das rechts- und verwaltungskundige Mitglied, da durch die Anwesenheit eines Vertreters der Regierung die Freiheit der Beratungen beeinträchtigt wird.

Die bisher von umstehen dem Senat anhörienen Mitglieder könnten vielleicht auch als "Freie Mitglieder" in Zukunft der Akademie angeschlossen werden.

5. Die Senatoren dürften in Zukunft nicht mehr gewählt werden

werden, sondern sämtliche Mitglieder der Akademie müsten in einer bestimmten Reihenfolge automatisch in den Senat einrücken, wobei immer ein Teil der älteren Mitglieder auszuscheiden hätte. Zu vermeiden wäre dabei, daß auf einmal zu viel jüngere Mitglieder gleichzeitig einrücken würden, falls die Reihenfolge nach den Daten der Wahl in die Akademie aufgestellt wird. Jedenfalls müste der Wechsel im Senat künftig ein zzwzweiser sein.

5) Die Wissenschaft muss mehr zu den Arbeiten der Akademie herangezogen werden.

7) Es ist zu erwägen, ob die Remunerationen für die Senatoren abschaffen sein würden, eventuell könnte angestrebt werden, für sämtliche Mitglieder der Akademie eine Remuneration zu schaffen.

8) Aus der Mitte der Akademie müste ein Direktorium für die Landeskurstkommission (ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt) gewählt werden.

9) Ebenso müsten Vertreter der Akademie in die Ankaufskommission für die Nationalbibliothek gewählt werden.

10) zum Geschäftskreis der neu zu begründenden Sektion für Dichtkunst müste die Verteilung des Schillerpreises gehören.

11) Neu zu regeln wäre das Verhältnis zu den Hochschulen. Der Akademie müste nicht nur das Vorschulwesen für die Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste

Künste, sondern auch für alle Akademien zugelassen werden.

12) Zu überlegen ist, mit welchen Mitteln die Akademie einerseits eine erhöhte Weltung bei der Regierung, andererseits das Vertrauen der Kunstlerschaft erwerben kann.

Die Wahl von 1920 hat leider kein damit zu vergleichendes Ergebnis gehabt. Sie hat uns mit voller Deutlichkeit gezeigt, dass das in dem jetzt geltenden Statut vorgeschriebene Wahlverfahren eine ausserordentliche Er schwierung für die von uns gewünschte Ergänzung und Erneuerung der Akademie ist. Insbesondere die Bestimmung, dass zur Wahl eines Künstlers in die Akademie die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich ist, hat, da im allgemeinen ca. 30 Mitglieder der Akademie an den Wahlversammlungen teilnehmen, zur Folge, dass fast sämtliche an der Wahl Beteiligten ihre Stimme auf einen Kandidaten vereinigen müssen, wenn seine Wahl gesichert sein soll. Eine so hohe Stimmen-Anzahl bei den weit-aus-einanderliegenden Meinungen auf dem Gebiete der Kunst, bei den unverzöhllichen Gegensätzen zu erreichen, ist aber in vielen Fällen unmöglich. So kam es nicht selten, dass ausgezeichnete Künstler, deren Wahl in die Akademie uns als notwendig erschien, nicht gewählt wurden, weil eine oder wenige Stimmen dazu fehlten.

Eine andere Bestimmung, die uns nicht mehr angemessen erscheint ist die, dass die Zahl der Mitglieder beider Sektionen unserer Akademie auf 60 in der Sektion für die bildenden Künste und auf 15 in der Sektion für Musik beschränkt ist. Diese Bestimmung eines Numerus clausus ist bisher nicht als drückend empfunden worden. Ist es aber an und für sich schon unerwünscht, wenn die Akademie, wenn der Numerus clausus erreicht ist, nicht in der Lage sein soll, einen Künstler, dessen Wahl für unbedingt nötig

J

tig gehalten wird, wählen zu können, so ist diese Bestimmung jetzt, da es gilt, unseren Kreis zu ergänzen, ~~der Akademie neues Blut zu führen,~~ aufzufrischen und zu erneuern, besonders unerwünscht.

Die etwaige Befürchtung, dass bei Wegfall des Numerus clausus eine allzu grosse Zahl von neuen Mitgliedern gewählt wird, kann kaum bestehen, denn es ist selbstverständlich, dass die sorgfältige Auswahl der Kandidaten der wichtigste Gesichtspunkt für die Wahl bleibt.

Nach eingehender Beratung in den Fachausschüssen des Senates für allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten und für Wahlen, so wie in der Gesamtakademie, richten wir an Eure Hochwohlgeboren die ergebene Bitte,

eine Abänderung der für die Wahl der neuen Mitglieder maßgebenden Statuten-Bestimmungen dahin ~~zu~~ treffen zu wollen, dass der in § 30 für beide Sektionen der Akademie vorgeschriebene Numerus clausus in Wegfall kommt und dass das in § 35 vorgeschriebene Wahlverfahren dahin abgeändert wird, dass die Wahl der neuen Mitglieder mit ~~2/3~~ Majorität der in der Wahlversammlung anwesenden Mitglieder erfolgt.

Um den Zutritt in die Akademie nicht allzu leicht zu machen, möchten wir zugleich die Bestimmung vorschlagen, dass die Wahlversammlungen nur dann als beschlussfähig gelten, wenn die Hälfte der ordentlichen, d. h. der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist. Dies war schon bisher für die Hauptwahl nötig, für die Vorwahl war eine Bestimmung über die Zahl der Anwesenden zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit ~~im Statut~~ nicht getroffen.
Wir bitten demnach, den §§ 30 und 35 unseres Statuts folgende neue Fassung zu geben:

mit den!

mit den!

§ 30

Die ordentlichen Mitglieder werden durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff ergänzt.

Sie bilden eine Genossenschaft, die sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik scheidet. Jede dieser Sektionen wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte alljährlich im Monat Mai auf ein Jahr (vergl. §§ 19 und 38). Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senat anzusezieren. Die gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 34

Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 151) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten ohne weiteres in die Reihe der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder ein. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35

In jeder Sektion finden jährlich im Monat Januar Versammlungen zur Wahl neuer Mitglieder statt.

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen ~~vorher~~ ^{neben der Wahlzeit} einzuladen. Vorschläge für die Wahl sind bis 14 Tage vor der Hauptwahl dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher ~~ein~~ ^{die} Vorschläge in einer spätestens 3 Tage ~~vor der eigentlichen~~ ^{vor der} Wahlversammlung zu berufenden

Die Hauptwahl findet am Sonntag (Vorwahl) oder ~~am~~ ^{am} Montag (Vorwahl).

rufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder
~~wurde~~ gebracht worden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie
die für die Hauptwahl, ~~anwesenden~~ sind nur dann beschlussfähig,
(mindestens) wenn die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der eigentlichen Wahlversammlung zur Wahl gestellt, ~~eine~~ ^{in der} Liste dieser Kandidaten wird in der Hauptversammlung jedem Anwesenden ~~ausgehängt~~ ^{mitgeteilt}.

Über die in Berlin wohnhaften Kandidaten wird einzeln durch zweiviertel
Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, welcher ~~2/3~~ der
Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. 2/3 ist ausreichend,

Bei den ~~wesentlichen~~ ^{und für jeden wichtigen Auswurf} Wahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zu einander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wahlenden mit "Ja" bezeichnet. ^{der} gewählt gilt derjenige, welcher ~~2/3~~^{zu Wahl} der Stimmen in der Wahlversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen $\frac{2}{3}$ Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den

Wahlen

5

Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig richte ich an Eure Hochwohlgeboren die Bitte, ergebene
entgegen der Bestimmung des Statuts, nach der die Wahl alljähr-
lich im Januar stattfinden soll, ausnahmsweise genehmigen zu wol-
len, dass in diesem Jahre die Wahl neuer Mitglieder für beide
Sektionen bis nach Erledigung unseres vorstehenden Antrages ver-
schoben wird.

~~Der Präsident~~

In ^h si hundrungur hildingur ór hópumeyrar sín til NCP
mein ^h miðlunar umhverfis meir sinni ríspjónum kífist
gír hópumeyrar ór Akureyri, fyr örnum Þórshöfðum,
gallningur sínur fyrirlofti miðað er hér til þerfinnusfjörðanum,
mið örnum sem allt orðeyði hópumeyrar fyrir gatnum sef, að
þóppumundur sínur hópumeyra færður ór fyrir sín
til Akureyris, fyrstu allar sínar hópumeyrar ór gögnum til
kínaflokkurum kífum. Þi umhóp alli kínaflokksfólkum
mið örnum hópumeyrum, mið örnum hópumeyrum
hildingum ór hópumeyrum sem voru fyrir, ði fyrir einum
fólkum.

Nach jenen Befehl der ^{unten} ständischen Staatsregierung wurde
verordneten Krieg zu veranlassen, mit dem die Friedenskriegs-
bevölkerung des späteren Deutschen Reiches unter Alexander
wurde geführt vorher durch ^{die} ^{unten} ^{erste} ^{und} ^{zweite} ^{und} ^{dritte} ^{und} ^{vierte}
Republik umfangreiche ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große}
Völker auf europäische ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große} ^{und} ^{große}
Kriege offen. Dazu ist der Krieg

Berlin, den 16. Januar 1922,

Zu schreiben an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volkssbildung

6)
~~in dem Bericht meines Amtsvorgängers vom 10. Juni 1919 - J.-Nr. 1230-~~ ist ~~im Hinblick auf die seit der Änderung der politischen Verhältnisse geplante Reform der Akademie die dafür in einer künstlerisch wissenschaftlichen und grundlegenden Frage einer Verbreiterung der Grundlage unserer Akademie und eine Ausdehnung ihres Einflusses auf das gesamte Gebiet der Kunst erwähnt worden.~~ Wir haben bei unseren Beratungen über die Grundzüge der Reform in der dazu berufenen Kommission, wie in der Gesamtkademie erkannt, dass eine erstliche Inangriffnahme der Reform nicht möglich ist, solange über den Arbeitsbereich und die künftige Einfluss-Sphäre der Akademie nicht völlige Klarheit besteht. Wir haben uns dann weiter Erwägungen über ~~eine grundlegende Ausweitung des Arbeitsbereichs~~ ^{die} ~~aus der Gesamtkademie~~ ^{aus der Kunstu} Reform des Kunstunterrichts zugewandt, da uns diese von allergrößter Bedeutung ~~schien~~, denn alle künstlerischen Fragen laufen letzten Endes auf die Frage der Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses hinaus. Wir bedauern es deshalb auf das lebhafteste, dass die Reformgedanken, die wir in unserem Bericht niedergelassen, bisher noch keine praktische Verwirklichung gefunden haben, - sowohl ihre Durchführung an der wichtigsten Stelle, in Berlin, und bei den ~~wichtigsten und~~ ^{vom... J.M.} Kunsthochschulen durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt. An eine Herbeiführung gesunder Zustände in der Kunst ist erst dann zu denken, wenn ~~ihre Durchführung~~ ^{praktisch} auf ~~der~~ natürliche Basis, das Handwerk, ~~gelenkt~~ ^{ist}. Die Herbeiführung dieses Zustandes scheint uns auch eine notwendige Voraussetzung für die Reformierung unserer Akademie, denn es ist das Gegebene, dass bei einer Reform von unten, also von den Schulen, vom Unterricht aus begonnen wird. Die Reform des ganzen Bereichs der

im Dienst der Kunst stehenden Staatsinstitute wird sich daraus organisch ergeben. Wenn Kunst mit Kunsthandwerk und Kunstgewerbe im Unterricht wieder in einem Zusammenhang gebracht wird, dann ergibt sich daraus von selbst, dass unsere Akademie auf allen diesen Gebieten wieder entscheidenden Einfluss gewinnen muss. Mit der
Reform des Spitzen, nämlich unserer Akademie, zu beginnen, würde u.
zu einem Erfolg führen, und kann zu dem erwünschten Erfolg führen.

Dass unsere Akademie den Wunsch hat, künftighin auf einer breiteren Grundlage zu arbeiten, haben wir auch in dem oben erwähnten Bericht vom 10. Juni 1919 durch den Antrag der Angliederung einer Sektion für Dichtkunst zum Ausdruck gebracht. Wir beklagen es, dass diesem Antrage bis heute noch nicht stattgegeben worden ist, obwohl die Schaffung eines Senates für diese Sektion laut Beschluss vom..... durch die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung bereits genehmigt worden ist.
abzurichten

der Präfekten.
Dewohl also grundlegende Fragen für die Reform der Akademie noch der Beantwortung und Erledigung harren, glauben wir schon jetzt einen wichtigen Schritt zur Neugestaltung der Akademie tun zu müssen:

~~zu müssen.~~

Die Akademie ist eine kollegiale, keine Verwaltungsausörde,
die Persönlichkeiten, aus denen sie sich zusam-
men-
~~gesetzt, sind für ihr ^{gut} ~~Leben~~, ihre Fertigung und ihren Einfluss aus-~~
schlaggebend. Um mit der Zeit und ihren veränderten Anschauungen
in der Kunst zu gehen, muss sie die Möglichkeit haben, ihren Kreis
jede Zeit so zu ergänzen, dass sie in lebendiger Führung mit
allen in der Kunst sich regenden Kräften bleibt. Um Richtun-
gen handelt es sich nicht für die Akademie, nur um Fragen der Qua-
lität, sie muss alle künstlerischen Potenzen in ihrem Kreis ver-
einigen. Nur dann kann sie die Stellung im Kunstleben ~~erwirken~~
^{erlangen},
die sie einmal hatte.

Digitized by srujanika@gmail.com

Entwurf

S a t z u n g
der Preußischen Akademie der Künste

A) Gesamtakademie und Kurator

§ 1

Die Preußische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst dienende Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

2

Die Gesamtkademie umfaßt die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat. Sie ist ferner die amtlich leitende Stelle der Künstlerversammlung als Vertretung der Künstlerschaft in Preußen.

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

a) für die bildenden Künste:

die Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)

b) für Musik:

die staatliche Hochschule für Musik
die Akademie für Kirchen- und Schulmusik
die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre.

§ 3

An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhal- tenden Sitzung auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar sind die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preußischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissen- schaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amtsdauer des Stellvertreters des Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamteigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am ~~xx~~ 1. Oktober.

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und erledigt selbstständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

+
Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie
(H.W. Dr. K. H. K.)

demie

~~X~~ Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Mo-^{3/9}
~~April~~ nat Mai (besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung
des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel
sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine be-
schlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so
ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen,
die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden
beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrück-
lich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit
der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit er-
reicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten
Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht.
Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so
erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren,
Bei
die die meisten Stimmen erhalten haben. ~~Bei~~ Stimmen-
gleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das
Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Hand
demie, des Gesamtenates, des Senates der Sektion,
derxx er angehört, und der Künstlerversammlung. Er
ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen
und der von der Akademie bestellten Kommission bei-
zuwohnen.

× Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die
Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Prä-
sidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam
zu vollziehen.

§ 5

*F. auf Poffly
R. Spindler
W. Schröder*
Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes
Staatsbeamter. Er stellt die Bürobeamten und Unter-
beamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Büro-
beamten die Genehmigung des Kurators erforderlich ist,
und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse
des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige
Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates
vom Kurator vorgeschlagen und vom Preußischen Staats-
ministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs
umfaßt die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die An-
gelegenheiten der Gesamtakademie und im besonderen die
der Sektion für die bildenden Künste. Er ist der näch-
ste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und
Kassenpfleger der Akademie.

Dem

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, (dem Dritten Ständigen Sekretär die der Sektion für Dichtkunst).

(Die Angelegenheiten der Sektion für Dichtkunst werden von einem durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit beauftragten Mitglied dieser Sektion bearbeitet.)

c) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

diefig
Die Mitglieder der Akademie sind: ordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierenden die im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen soll

in der Sektion für die bildenden Künste 120

" " " Musik 60

" " " Dichtkunst 40

*(auf Maß
gefügt)*

nicht überschreiten. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäß den Bestimmungen des § 11.

Auffallend
Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint,

das

33

das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

~~Zerrespondierende Mitglieder sind die im Auslande lebenden Mitglieder der Akademie. Sie werden gemäß den Bestimmungen im § ... gewählt.~~

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § ..

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

 für die bildenden Künste

 für Musik und

 für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinsame Versammlungen der drei Sektionen beruft und leitet der Präsident.

* Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft der ~~ordentlichen~~ Mitglieder erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt aus der Zahl der ~~hiesigen und anwesenden~~ ordentlichen Mitglieder ~~auf die Dauer von 3 Jahren~~. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist auch in diesem Fall zulässig (siehe § 11).

besonders solche, die die Kunst im allgemeinen und

33

das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

~~Korrespondierende Mitglieder sind die im Auslande lebenden Mitglieder der Akademie. Sie werden gemäß den Bestimmungen im § ... gewählt.~~

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § ...

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

- für die bildenden Künste
- für Musik und
- für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinsame Versammlungen der drei Sektionen beruft und leitet der Präsident.

※

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonders solche, die die Kunst im allgemeinen und

und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und
Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens,
die das öffentliche Interesse berühren.

5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der
Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach
Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste
liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen
der Akademie

7. Mitwirkung bei der Verleihung der Großen Staats-
preise und sonstige für Zwecke der bildenden Kunst
gestiftete Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-
Medaillen für hervorragende Leistungen preußischer
Kunsthochschüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen
für bildende Künstler

10. Entscheidung über Unterstützungsangelegenheiten.

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere
noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der
Akademie

7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der
Musik gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Me-
daillen für hervorragende Leistungen preußischer
Kunsthochschüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen
an Musiker

10. Unterstützungsangelegenheiten--

Der

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter
7. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen und sonstigen Ehrungen für Dichter
8. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll, mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Mitbeteiligung des Gematzenats, stattfinden.

§ 11

Wenn die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist, findet im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Kandidatenwahl eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden

zu

- 8 -

zu übergeben ist, zu übertragen, jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzubraumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. der ~~Wahl~~ vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzählber ^{f2} zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist eben nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die gesamte Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln vorzunehmen.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der

Regel

Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (6 bzw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Akademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihr Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zu ihrer Wahl einberufenen Sitzung muß mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht (§....) ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, scheiden aus der Mitarbeit in der Genossenschaft und im Senat aus, falls nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion.

Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt. Diese ausschaidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den ~~Sezess-~~ und Präsidenten der Mitglieder nehmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgeschnitten, so das Ersatzwahlen für sie vorgenommen sind.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder unverantwortlichen Verhaltens kann ein Mitglied ~~der Genossenschaft~~ über dessen Amtszeit, soweit er von ~~ein~~ ein gewähltes Senatsmitglied handelt, aus der Akademie ~~ausgeschlossen~~ ^{entfernt} Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschließung muß von mindestens ~~5~~ Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der von dem Präsidenten zur Beschlusffassung einzuberufenden Versammlung muß mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschließung bedarf zweier Drittel Mehrheit der anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmbildung) der vertratenen Stimmen.

§ 15. Senat

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen böhördlichen Instanzen des preußischen Staates, sowie des preußischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, er hat das Künstlerischen zu beschließen und entscheidet.

201. fak 90. 6. 6.
Anträge oder Stellungnahmen im Interesse der Kunst und ~~zum~~
der Künstler an den Minister zu richten, In geeigneten Fällen
hier sich auch an die Öffentlichkeit zu wenden .

Der Senat beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristische Person und über ihre Verwaltung, so weit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär übertragen ist.

V. Kultur Die Senatoren besitzen für die Dauer ihres Amtes *rechte als* Beamteneigenschaft. Als ständiger Gutachter des Ministeriums *Kulturförderung* für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden sie bei ihrem *der Amtszeit* Amtsantritt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter vereidigt.

W. Kleine Die Senatoren sind für die Dauer ihres Amtes zum Tragen der Amtstracht berechtigt.

§ 16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Wahl Die Wahl der Senatoren erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Vertretung von mindestens einem Drittel der Stimmen der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

*O. Meisterkunst habe aufgeboten in
Büro seines Vorgesetzten zugekauft*

In

Jn den Senat wählbar sind nur Mitglieder der ~~Akademie~~,
die ihren Wohnsitz in Berlin oder in den durch Vorortbahnen
mit Berlin verbundenen Orten haben.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den ⁴⁰ drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer ^{ie} von 3 Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit ^{der} ~~der~~ ^{und} Hälfte der Senatorn der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung ^{erforderlich} werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist ~~auch~~ ^{in diesem Fall} zulässig (siehe § 11). Sektion für die bildenden Künste gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
3. Der Direktor der Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
4. Der Direktor der Kunstabakademie in Düsseldorf.
5. Der Direktor der Kunstabakademie in Königsberg i. Pr.
6. Der Direktor der Kunstabakademie in Kassel.
7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.
8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen Museen (später: der Generaldirektor der Staatl. Museen in Berlin).
10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
12. Ein Kunstgelehrter.
13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b)

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder der Akademie,
die ihren Wohnsitz in Berlin oder in den durch Vorortbahnen
mit Berlin verbundenen Orten haben.

X

§ 17

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die
bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mit-
glieder sind

a) in der Sektion für die bildenden Künste:

1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker,
die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion
für die bildenden Künste gewählt werden. Wieder-
wahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst in Berlin.
4. Der Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf.
5. Der Direktor der Kunstakademie in Königsberg i. Pr.
6. Der Direktor der Kunstakademie in Kassel.
7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstge-
werbe in Breslau.
8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen
Museen (später: der Generaldirektor der Staatl.
Museen in Berlin).
10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
12. Ein Kunstgelehrter.
13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b)

b) In der Sektion für Musik:

1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.
5. Verantwortlicher der Konservatorium für Musik in Berlin.
5. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.
6. Ein Musikgelehrter.
7. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.
8. u. 10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.

c) in der Sektion für Dichtkunst:

1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Intendant des Staatstheaters in Berlin.
3. Ein Literaturgelehrter.
4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie
(bzw. das mit der Führung der Sekretärgeschäfte der Sektion für Dichtkunst beauftragte Mitglied).
5. u. 6. Die oben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen, die die in der Akademie vertretenen Kunztzweige gemeinsam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie.

demie und über die Verwaltung ihres Vermögens.

4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere

ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
 2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Vereinigten Staats-schulen für freie und angewandte Kunst *Besitz und Verwaltung der Preußischen Akademie der Künste*
 3. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
 4. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
 5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
 6. Die Verleihung der Großen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
 7. Die Prüfung der Akademie-Medaille für herausragende Leistungen preußischer Künstler.
 8. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
 9. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
 10. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensolde an bildende Künstler.
 11. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1.

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
- 6. Mitwirkung bei Akademie-Matinee für jährliche Empfänge preußischer Künste*
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition betr. Angelegenheiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der Senatssektion für Dichtkunst liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener

Anregung.

Anregung.

2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter.
8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.
10. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 19

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

§ 20

Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August und September möglichst nicht anberaumt werden. Dringliche Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Senates bedürfen, können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Sektionen erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Gesamtsenats bzw. der Sektionen zu bringen.

E. Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Die Veranstaltungen der Akademie (Ausstellungen, Konzerte, Vorträge) sollen dem Zweck dienen, die Kunst zu fördern und die künstlerischen Leistungen jeder Form und Richtung, soweit sie durch Begabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigen, der Öffentlichkeit vorzuführen. Die künstlerische Qualität dieser Leistungen soll für diese mit möglichster Objektivität zu gestaltenden Veranstaltungen der Akademie der allein bestimmende Gesichtspunkt sein. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll besonders dem Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen Geltung verschafft werden.

Eine Juryfreiheit der Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste für die Ausstellungen der Akademie besteht nicht.

F. Sitzungsprotokolle

§ 22

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamt-Akademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Schriftführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

A. Klein
Abschriften der Verhandlungsniederschriften werden dem Kurator der Akademie übersandt.

S a t z u n g
der Preussischen Akademie der Künste

A) Gesamtakademie und Kurator

§ 1

Die Preussische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst dienende Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

Die Akademie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler. Ihre Aufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge und Anregungen im Interesse der Künstler und des Künstlerstandes an den vorgesetzten Herrn Minister, an die sonstigen dafür in Betracht kommenden amtlichen Stellen oder an den Landtag gelangen zu lassen. Insbesondere ist sie in Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst und der Künstlerschaft berühren, berufen den Ministerien und den gesetzgebenden Körperschaften beratend zur Seite zu stehen und einen fachlich massgebenden Einfluss auf die Fassung solcher Gesetze auszuüben.

Die Gesamtakademie umfasst die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat.

Zum

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

- a) für die bildenden Künste:
die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)
die akademischen Meisterateliers
b) für Musik:
die Staatliche Hochschule für Musik
die Akademie für Kirchen- und Schulmusik
die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre.

§ 3

An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhandelnden Sitzung auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar sind die Senatorn, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amts dauer des Stellvertreters des

Präsidenten

Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamteigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbstständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie, des Gesamt senates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuhören.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich

forderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamt senats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kuratpr vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Sektion für

die

die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, (dem Dritten Ständigen Sekretär dagegen der Sektion für Dichtkunst).

(Die Angelegenheiten der Sektion für Dichtkunst werden von einem durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit beauftragten Mitglied dieser Sektion bearbeitet).

C) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7 *der auf diese Wahl sind
Mitglieder aus ausländischen Vereinigungen wählbar*
Die Mitglieder der Akademie sind: ordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierenden die im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen soll

*Wieviel
es Berlin
möglichst,
nur statt
ausprojekt
Berlin
möglichst V*

in der Sektion für die bildenden Künste	}	(noch festzusetzen)
" " " " Musik		
" " " " Dichtkunst		

nicht überschreiten. Ausnahmsweise Ueberschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die

51
eine Auszeichnung erhalten werden darf, die im Grunde genommen nicht mehr als eine Art Ehrenzeichen oder Preis zu gelten scheint, und der Künstler darf nicht mehr als Ehrenmitglied der Akademie angesehen werden. (§ 11).
Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12.

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

~~Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.~~

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:
für die bildenden Künste
für Musik und
für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Falls ein auswärts wohnhaftes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, hat es sich zu verpflichten für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion

hess.

zur Wahl stimmberechtigt und stimmen soll.
Die Sektionen sind auf demselben Wege wie die
Sektionen der Akademie zu wählen. Mitglied kann nur
eine Sektion einer Akademie gleichzeitig mehrere sein.
Die Sektionen haben gemeinsam mit den Akademien die
Wahl der Vorsitzenden und gewissenhafte Ausübung ihrer
Aufgaben zu überwachen. Sie können die Akademie und
ihre Sektionen in allen Angelegenheiten berücksichtigen.
Sie können die Akademie und ihre Sektionen in allen Angelegenheiten
berücksichtigen.

§ 8

Die Sektionen der Akademie haben die Wahl der Vorsitzenden und
der Ehrenmitglieder sowie die Wahl von Senatoren und
die Wahl von Künstlern zu überwachen. Sie können die Akademie und
ihre Sektionen in allen Angelegenheiten berücksichtigen.
Die Sektionen der Akademie haben die Wahl der Vorsitzenden und
der Ehrenmitglieder sowie die Wahl von Senatoren und
die Wahl von Künstlern zu überwachen. Sie können die Akademie und
ihre Sektionen in allen Angelegenheiten berücksichtigen.

erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzuberufen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig.

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw.
ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder
der Akademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten,
besonders solche, die die Kunst im allgemeinen
und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und
Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens, die
das öffentliche Interesse berühren.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der
Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Mass-
gabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen
insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen
der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staats-
preise und sonstige für Zwecke der bildenden Kunst
gestiftete Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler
9. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen für bildende Künstler

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der Musik gestifteten Preise
8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler
9. Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen an Musiker

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter
7. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen und sonstigen Ehrungen für Dichter
8. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf begründete

begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtseats, stattfinden.

§ 11

Wenn die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist, findet im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Kandidatenwahl eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen, jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine

neue

neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln vorzunehmen.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bezw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die

§ 13 min in der Sessung
der 2. der Februar 1933,
für die Künstler einzige
die durch eine missen
1932-36 4-10 Mitglieder
der Freiwilligen Selbsthilfe
und keine rechte und
Künster.

~~§ 16 Mindestmaß der Forderungen
ist völlig~~

§ 18 der General informiert
den Staate über sein dann
wurde der General genötigt
sich für Hr auf die Voraus
fahrt

- 11 -

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Akademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zu ihrer Wahl einberufenen Sitzung muss mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein. Uebertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht (§ 11 Abs.2) ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, scheiden aus der Mitarbeit in der Genossenschaft und im Senat aus, falls nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt.

Diese

Diese ausscheidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den Arbeiten der Mitglieder nehmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

§ 14

Jm Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchigen Verhaltens kann ein Mitglied aus der Akademie ~~für~~ auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Jn der von dem Präsidenten zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschliessung bedarf zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D. Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des preussischen Staates, sowie des preussischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, und hat auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister zu richten. Jn geeigneten Fällen kann

kann er sich auch an die Oeffentlichkeit wenden.

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatoren werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Die Senatorn sind für die Dauer ihres Amtes zum
Tragen des Senatorn-Talars berechtigt.

16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatoren erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Markierung Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

Jn den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbin-

dung mit Berlin ihnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen des Senates ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

§ 17

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind

a) in der Sektion für die bildenden Künste:

1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 4. Der Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf.
 5. Der Direktor der Kunstakademie in Königsberg Pr.
 6. Der Direktor der Kunstakademie in Kassel.
 7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

8.

noch zu verhindern schien, dass nicht sofort ein nach
dem Prinzip der Kultusministerialen Ausschüsse aufgestellte
Kunstausstellung stattfand und somit die
germanischen Museen konnten handeln, sondern erst durch eine
Lebenserinnerung des Dr. J. zum Kultusministerium noch mit
eigener Hand einzutreten. Es kann nun jedoch nicht mehr
verhindert werden, dass offiziell von diesen Museen die Ausstellung
der germanischen Kunst öffentlich gemacht wird. Die Ausstellung
wurde ebenfalls als offizielle Ausstellung der Deutschen Museen
und gleichzeitig als Ausstellung der Deutschen Museen für
die Ausstellungseröffnung am 1. Mai 1933 in Berlin geöffnet.

- 69
8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
 9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen
Museen (später: der Generaldirektor der Staatlichen
Museen in Berlin).

10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
12. Ein Kunstgelehrter.
13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b) In der Sektion für Musik:

1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion
für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wieder-
wahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für
musikalische Komposition.
3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schul-
musik in Berlin.
5. Der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln.
6. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.
7. Ein Musikgelehrter.
8. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.
- 9.u.10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.

c) in der Sektion für Dichtkunst:

1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für
Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wieder-
wahl ist zulässig.

- Karl Pfleiderer*
2. Der Intendant des Staatstheaters in Berlin.
 3. Ein Literaturgelehrter.
 4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie
(bezw. das mit der Führung der Sekretärgeschäfte
der Sektion für Dichtkunst beauftragte Mitglied).
 - 5.u.6. Die oben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen,
die die in der Akademie vertretenen Kunztzweige gemein-
sam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamt-
akademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und
Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eige-
ner Anregung.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbeson-
dere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bil-
denden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener
Anregung.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akade-
mischen Meisterateliers, des Direktors der Vereinigten
Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Berlin
und

und der Direktoren der übrigen preussischen Kunsthochschulen.

3. Vorschläge für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensolde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musik-erziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschu- len für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den be-stehenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Mei-sterschulen für musikalische Komposition betr. Angelegen-heiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensölde an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der Senatssektion für Dichtkunst liegen insbesondere ob:

1.

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
 2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
 3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
 4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
 5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
 6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
 7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter.
 8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
 9. Unterstützungsangelegenheiten.
 10. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 19

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die besondere Bestimmungen bestehen.

§ 20

Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August⁶ und September möglichst nicht anberaumt

werden.

werden. Dringliche Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Senates bedürfen, können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Sektionen erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Gesamtsenats bzw. der Sektionen zu bringen.

~~xix~~

E. Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung, soweit sie durch Begabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigen, der Öffentlichkeit vorführen. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll ~~hierher~~ besonders das Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Eine Juryfreiheit der Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste für die Ausstellungen der Akademie besteht nicht.

F. Sitzungsprotokolle

§ 22

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamt-Akademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Schriftführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Sektionen werden dem Kurator der Akademie übersandt.

Vertraulich!

Zu dem beiliegenden Entwurf bitte ich zu beachten:

1. Allgemein: Ich bin nicht der Ansicht, dass das künftige Statut der Akademie gerade so gefasst sein soll, wie mein Entwurfsvorschlag. Dieser soll vielmehr nur eine M i n d e s t Forderung für die vorzunehmenden Änderungen und Korrekturen der bisherigen Satzung darstellen.
2. Jm besonderen:
 - a) § 1 ist gegenüber dem alten Statut etwas erweitert, da die im Eingang des letzteren gegebene Definition der Bedeutung und Stellung der Akademie zu dürftig ist.
 - b) Die Genossenschaft ist in meinem Entwurf vor den Senat gestellt. Das alte Statut hat insofern eine konfuse Anordnung, als es zuerst den Teil, den Senat, dann erst das Ganze, die Genossenschaft, behandelt.
 - c) Bei der Zahl der Mitglieder wird künftig in allen Sektionen - wie jetzt schon bei der Sektion für Dichtkunst - die der hiesigen und der auswärtigen zusammenzunehmen sein. Ja § 7 ist die Mitgliederzahl der Sektionen in meinem Entwurf noch offengelassen; sie zu bestimmen gehört mit zu den schwierigsten Fragen, die bei den bevorstehenden Beratungen zu lösen sind.
 - d) Mein Entwurf macht keinen Unterschied zwischen Berliner und auswärtigen (im übrigen Deutschland wohnenden) Mitgliedern, ein Prinzip, das in der Sektion für Dichtkunst praktisch bereits

reits

reits durchgeführt ist.- Da die im Auslande lebenden Mitglieder natürlich nicht ebenso wie die Berliner und die sonstigen deutschen Mitglieder behandelt werden können (bei der Sektion für Dichtkunst, die keine Ausländer als Mitglieder hat, ist diese Frage noch nicht akut geworden), habe ich in meinem Entwurf die Einführung der Bezeichnung "korrespondierende Mitglieder" für die Ausländer vorgeschlagen.

e) Der Vorschlag § 7, Abs. 6 erklärt sich speziell aus der Entwicklung der Sektion für die bildenden Künste in den letzten zehn Jahren, besser gesagt aus ihrer Nichtentwicklung. Ebenso ist der Ueberalterungs-Paragraph (§ 13) aus den besonderen Verhältnissen dieser grössten Sektion der Akademie zu verstehen! Massregeln für eine stete Verjüngung der Akademie erscheinen - wie eine Aussprache ergeben hat - auch der Sektion für Musik erwünscht.

Viele Einzelheiten meines Entwurfs lassen sich natürlich nur durch einen genauen Vergleich mit dem alten Statut verstehen.

Berlin, den 1. 11. 1928

Rudolf

Entwurf des Ministeriums

Erster Entwurf Prof. Dr. Amersdorffer

§ 3

Dieser Entwurf lässt die Frage des Stellvertreters gänzlich offen.

§ 2

Jm § 2 fehlen die Angaben über die Unterrichtsanstalten der Akademie.

§ 3

Hier ist nur die 3 jährige Wahlperiode übernommen.

§ 4

Gleichlautend mit dem Ministerialentwurf sind folgende Worte: Der Präsident vertritt die Akademie nach außen.....

Er ist befugt (auch) allen Sitzungen der (anderen) Sektionen..... beizuwollen.

§ 5

Dieser § ist bis auf die " auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs" und " Bürobeamten " statt mittleren Beamten übernommen.

Jm § 7 beginnt mit dem Aufbau der Akademie entsprechend die Definition der Genossenschaft, während das Ministerium in seinem Entwurf die Genossenschaft erst im § 19 behandelt. Bei Vergleichung dieser beiden §§ ergibt sich nur die gleichlautende Mitgliederzahl in den einzelnen Sektionen und die Übereinstimmung

der Wahlperiode des Vorsitzenden
und seines Stellvertreters (3 Jahre)

§ 9 Nr. 7 (bild. Kunst) ist mit
wenigen Wortänderungen übernommen
aus dem Ministerialentwurf (§ 20
Nr. 6 bild. Kunst) Jm alten Statut
findet sich diese Formulierung nicht.
Das gleiche gilt für § 9 Nr. 9 bzw.
§ 20 Nr. 8 im Ministerialentwurf.
Ahnlich liegen die Angaben in den
vorerwähnten §§ bei der Sektion für
Musik(Nr. 6, 7 u. 9 bzw. im Mini-
sterialentwurf Nr. 5,6 u. 8) sowie in
der Sektion für Dichtkunst(Nr. 6-8
bzw. 5-7).

Der § 10 ist dem § 21 im Ministerial-
entwurf ähnlich, jedoch findet sich
im alten Statut im § 32 u. 33 ent-
sprechende Bestimmungen

§ 11 bzw. im Ministerialentwurf
§ 22 hat die gleiche Einleitung .
Wenn die Zahl der Mitglieder in den
Sobald
einzelnen Sektionen nicht mehr voll-
ständig ist, findet Jm übrigen
sind einige Sätze aus dem Ministerial-
entwurf verändert übernommen . Das
Wahlverfahren ist in beiden Entwür-
fen verschieden .

§ 12 stimmt in folgenden Worten mit dem § 23 des Ministerialentwurfs überein. * Die Ehrenmitglieder .. nehmen an den Rechten und Pflichten der . Mitglieder nicht teil. Ihre ~~zahl~~ Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitglieder müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden . In der zu ihrer Wahl *

einberufenen Sitzung muß mindestens die Hälfte der Stimmen aller 3 der Mitgl. der 3 Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder hier zulässig. Die Wahl----- erfolgt selbst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Neu ist im § 12 der letzte Absatz, wonach dem Kurator über die Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten ist. Hierüber ist im Ministerialentwurf im § 26 im Zusammenhang mit den Wahlen im allgemeinen etwas gesagt.

§ 13

Der Altersparagraph ist gänzlich neu und

- 4 -

und findet sich weder im alten Statut noch im Entwurf des Ministeriums.

Der § 14 korrespondiert mit dem § 24 und ist modifiziert übernommen, jedoch von Professor Amersdorffer angeregt.

Hier beginnt im § 5 der Abschnitt für den Senat, ohne jedoch im geringsten darauf einzugehen, was der Senat eigentlich bedeutet. Während im Entwurf Prof. Dr. Amersdorffer hierüber die §§ 15 u. 16 den nötigen Aufschluß geben.

Die §§ 17 u. 18 müssen selbstverständlich mit den §§ 8 bzw. 13 u. 14 des Ministerialentwurfs übereinstimmen, da in beiden Fällen grundlegend an das alte Statut in vielen Punkten angeknüpft werden muß. Dagegen sind in dem Entwurf Am. so viele neue Gedanken drin, daß von einer Übereinstimmung mit dem Ministerialentwurf nicht mehr gesprochen werden kann.

§ 19 stimmt mit dem § 16 des Entwurfs des Ministeriums wörtlich überein. In beiden Fällen ist aber der Text übernommen aus dem alten Statut(§ 22).

Völlig

Völlig neu ist der § 21 über die Veranstaltungen der Akademie.

§ 22 ist zum Teil wörtlich übernommen (§ 25 des Ministerialentwurfs). Die Grundlage hierfür bietet aber § 25 des alten Staats.

Lennéa.) K.W. 171

- 10 Hafenselonen
 7 Hafensel. - Papp.
 1 Hafens. d. Ufer. Kreiswelle
 1 Hafens. f. Kreiswelle
 1 Junc. d. d. Woll. Kreiswelle
 1 Hafens. d. Vd. fl.
 1 Kunstdialekte
 1 Repr.-? annes. kons. Kitzbühel
 1 T. Kind. habs.

285b.) Kreisb.

- 4 Hafenselonen v. Rennste. Schmiede
 3 Hafensel. - Papp. Grene, Trapp, v. Kons.
 1 Hafens. d. Hafens. f. Kreisw. Grene
 1 - Hafens. f. Kreisw. Grene
 1 Kunstdialekte d. Kreiswelle Tölz
 1 Kunstdialekte Haffel
 1 T. Kind. habs.
 1 T. Kind. habs.
 1 T. Kind. habs.

12c.) Nymphenburg

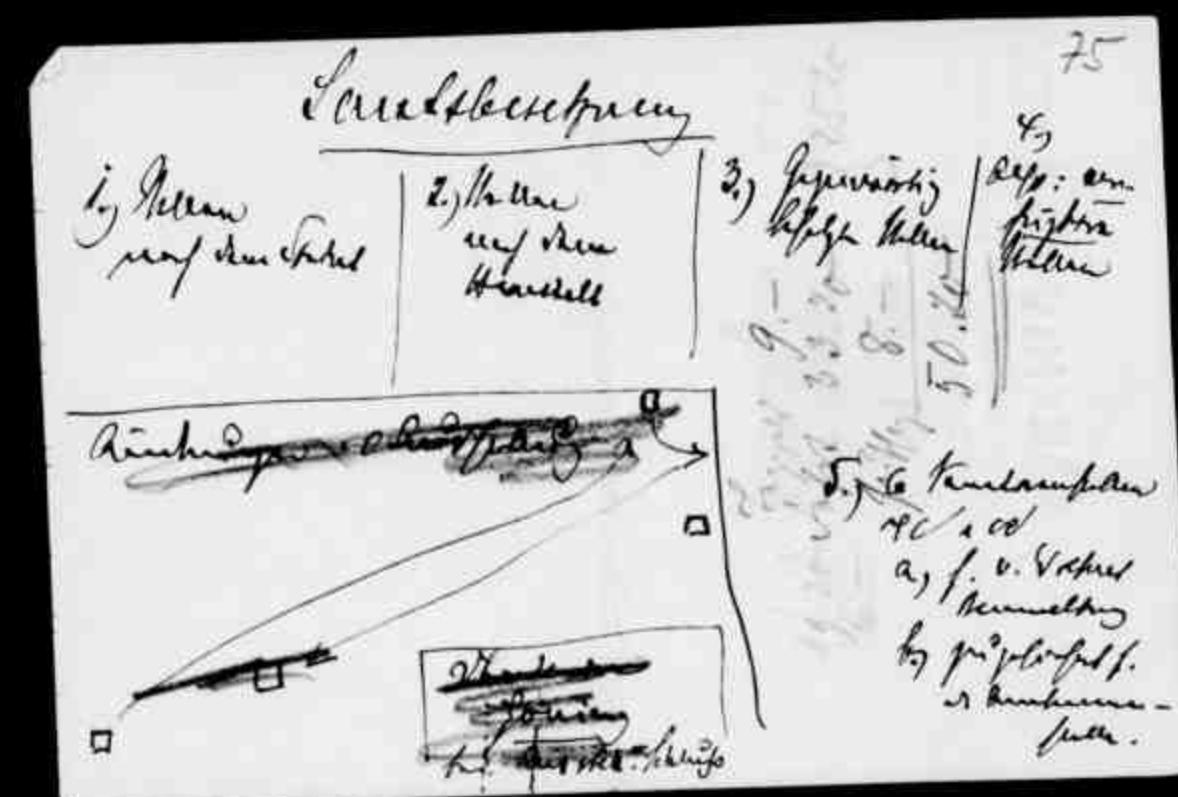
- 6 Hafenselonen
 1 Kunstdialekt
 1 Kunstdialekt d. Kreisw. (Hafens.)
 1 III. Kind. habs.
 1 T. Kind. habs.
 1 T. Kind. habs.

9auf der Pfeide285129856Jan.See Haushaltswaren 45 Lenné - Allen

<u>Gemüse</u>	<u>1</u>	<u>a)</u>	<u>K.W. 21. November</u>	<u>; aufger.</u>	<u>3</u>	<u>Jan.</u>
<u>b)</u>	<u>10</u>	<u>-</u>	<u>;</u>	<u>-</u>	<u>2</u>	<u>-</u>
<u>c)</u>	<u>1</u>	<u>-</u>	<u>;</u>	<u>-</u>	<u>8</u>	<u>-</u>

Portrait:
 f. Volpert 1
 f. Rennsteig 1

Reydtchen: 2 klein f. Nymphenburg



61

Dr. V. H. Dobb's report follows and is attached.
Kaufman has just returned from a conference at
Harbin. The Japanese government would
not be surprised. The report is annotated with
a sketch and some notes.

12

~~Ma. d. K. d. W. fit. Th. - New York
g. für Gebrauch und gegen Krankheit gebraucht.
Durchsucht, insbesondere auf diejenigen
eigene Reime gespielt. Es findet der Kriegs-
kampf.~~

13

Die d. R. d. K. steht für die Abteilung;
die Abteilung für die Kriegsabteilung,
die Abteilung für die Heeres- und
die Abteilung für die Fliegerei.

97

zu Fuß auf der Straße zu Berlin, von dem
Kurfürsten Friedrich III., seinem Sohn Friedrich I.
am Jahr 1696 gewünscht, mit dem Friedrich die preußische
Festung, 1833 nach der Schlacht bei Langensalza und
1926 nach der Abdankung des Kaisers entzogen, nicht
in anderen Jahr ist der Kurfürst genannt
Wolff Rückert wurde so einfalls-
reiche und aufrechte Natur wie:

Mr. J. W. Atkinson, D. B., go einer Pfarrerstift am
gefürsteten ~~Landes~~ Preßburg die Blumen brachte,
die Meiste sind im Hofgarten, die gern geschenkt war
Ankunftszeit jedes kirchlichen Tages und ist ge-
wöhnlich fortgebracht worden.

der d. R.A.S.C. offen und ein Fortsetzung der
Kämpfer eingetragen werden auf den Kriegsberichterstatter
gestellt. Kämpfer, dem Leinfelder die anderen
Qualitäten der Leinfelder-Politik (die Formen der Freiheit)
ausgeschöpft haben können als Gesamtkunst die offene
Politikierung in den Kämpfern zu sehen, da
eigentlichen Hoffnungen darüber hinaus zu führen.
Die kämpferische Hoffnung liegt in jenen drei
Leinfelder Politikern in Mayr zu seien. Aufgabe
dieser politischen drei Leinfelder ist es, alle Ge-

feuerwache ab auf der Straße 45, wo
einen entsprechenden Augenblick weni-
gerstens und möglichst rasch zu erneuern.

Sonntag, den 15. Februar 1942 starb in ihrer Wohnung
zu Berlin-Schmargendorf, Ruhlaer Straße 22 nach langem,
schwerem, mit rührender Geduld getragenen Leiden im
66. Lebensjahr unsere liebe, gute Schwester

Irmgard Wenz

geb. Bellermann.

Sie folgte nach dreizehn einsamen Jahren ihrem Manne,
dem Bildhauer Professor Ernst Wenz.

In tiefer Trauer

Hedwig Brügge-Bellermann
Dr. Wolfgang Bellermann
Käthe Bellermann, geb. Teller

Berlin, im Februar 1942
Berlin-Wilmersdorf, Bayrische Straße 11
Berlin-Zehlendorf, Karolinenstraße 11

Die Einäscherung hat in aller Stille stattgefunden.

21. 11. 1941 m. d. Dr. H. J.
22. 12. 1941 m. d. Dr. H. J.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN WS · PARISER PLATZ 4

§ 11 Formular 2 d. Formular

Datum des Poststempels

NR.

§ 18 Antrag 3 3 4 6 f 16

Antrag auf § 18

Die Akademie der Künste hat von Ihnen
für die Ausstellung eingesandten Werken

§ 22 Arbeit(en) aufgenommen. Ich ersuche
ergebenst, die nicht zur Ausstellung kommen-
den Werke möglichst in den nächsten Tagen

§ 23 (postfrisch) (zwischen 9 und 4 Uhr) gefälligst abholen
zu lassen.

Ortsanschrift?

Der Präsident

§ 24 Datum 8. 2. 42

§ 25 Name Fam.

1. Frau 2. 2. 42
1. Name 2. Name 3. Name
Antrag auf § 18

§ 18 Formular (nach m.)

- T. 2 § 4 Abfassung
 T. 3 Entstehungszeitraum
 T. 3 b entstehende Periode
 § 6 norm. aufgestellte Per.
 entstehungsabstandslinie
 § 7 1. R. Entstehungszeitraum
 § 8 (gepunktet) entstehende Periode
 T. 1 mit 5 ab 30. 7.
 § 11 mindestens Entstehungszeitraum
oder noch
mindestens die Entstehungszeitraum
 § 10 neuer Entstehungszeitraum
 § 13 1. Entstehungszeitraum
 § 15 Periode (grundsätzlich) Per.
 T. 11 (noch jetzt Zeitraum)
- 

- § 6 mit entstehungszeitraum
 § 7 (4) opposite § 7
 § 9 Entstehungszeitraum ($\frac{1}{2}$ v. d. Entstehungszeitraum)
 ... in Form der Entstehungszeitraum
Entstehungszeitraum und Entstehungszeitraum
 § 11 ($\frac{1}{2}$ v. d. a.)
Entstehungszeitraum: mit 1. Periode, noch grundsätzlich
Entstehungszeitraum
 § 20 $\frac{1}{2}$ 1. Periode, noch grundsätzlich
 3. Periode Entstehungszeitraum und Entstehungszeitraum?
 § 22 und die Entstehungszeitraum?
Entstehungszeitraum?
 § 24 3. Periode: $\frac{1}{2}$ Entstehungszeitraum und 1. Entstehungszeitraum
Entstehungszeitraum?
 § 27 und 1. Periode die Entstehungszeitraum?

7.2.84 Abkommen

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE
BERLIN WS · PARISER PLATZ 4

Datum des Poststempels

NR.

Ihre für die Ausstellung eingereichten Werke haben die zur Aufnahme erforderliche Stimmenzahl leider nicht erhalten. Ich bitte, Ihre Arbeiten möglichst bald (täglich zwischen 9 und 4 Uhr) gegen Vorlegung der bei der Einlieferung von uns ausgegebenen Quittung abholen zu lassen.

Der Präsident

Bild. Kk 80
Bsp. 3+2+1=6 6
Druck 7 4
(+2) 13 10 9
BL

§ 14 - 16, Anlage 3, verf.

ausgezeichnet (8.12.)
ausgezeichnet (8.12.)
ausgezeichnet (8.12.)

b) Präzision ~~und~~ Reform, eine durchaus wichtige Ausdrucks-
kraft vieler Komponisten ist bisher ungenutzt, ob es gelingt
weiterhin Wiederholung. Auf einer Reforme an plötzlich abweichen-
den Noten wird, da die Jodlerin im plötzlichen Sprung auf eine andere Stelle ist.

c) Die vielfache Weitwirkung eines solchen Refrain
ist Wiederholung sein. (Klarinetten, Trompeten, Klavier, Posaune,?)
(an der endl. T. 1. Abschnitt). - Augst. - Rieggli. -
Strophe Weigleins werden im Gruppen mit den Akten, den
Minuten Liedern noch weiter. - Klarinen Refrain. - Trompete Weigleins
auf kein Meist. W. ist die Weise vielfach komponiert und hat.
Weigleins f. die anderen Weigleins.

d) Sämtliche Instrumentalstücke sind ein gleiches Werk! Akademie
der Wiederholungen in Sinfonienkonzerten wird mit
den Akteuren prangieren

e) Weigleins ist präzise und leicht. Seine Hauptbedeutung
ist für andere als für mich selbst, genauso wie über das
Sopf für die Gruppe in der Sinfonie nicht von einer hand
seine Klarin spielt

f) Aufmerksamkeit der Klarinettenspieler. An ihr sollte
gleich die Weigleins Akademie! In Weigleins ist Akademie
der Sinfonienkonzerten bestens für den kleinen Raum
zu den Leidenschaften, die man eigentlich auf die Sinfonie.
~~und~~ entwickeln die Kunst ausgewandert. Weigleins
ausgewandert ist gleich Weigleins und die Kunst kann
als einzigartig. Beim Konzert "jazziert"

g) V. präzise und präzise an den jungen Weigleinstücken.
Gefangen sind sie ein Klischee. Wenn ~~ist~~ ein Lied ist
Vippe, dann spielt es sich auf in einer Art toller ^{und} nach Weigleins

- 825

II. Plautibedrum. $\frac{1}{2}$ ff. hls. ff. nach dem spätesten
beginn für den halben Blättern reichen.

Blz: $\frac{1}{2}$ ff. Pg 1 G, 1 pflz. ~, u. z. mit d. pflz.
4) Klein wundersch. d. blätter sind nicht sehr,
ff. pflz. d. Blättern. soll Blätter mit Bspz.

5) Vorsicht f. d. Käfer, ist sie in Leder d. assortiert.
Sind in allgemeine Leder gesammelt. So leichter sie ist,
aber immer aufmerksam, ob es sich um einen Käfer handelt oder nicht,
d. jungen Käfer aller Käferarten g. Weicht auf ein Augenpünktchen
auf Kopf auf Werbung gezeigt ist nicht.

7) Worquinierd. Blättern: d. auf jedem Blatt ein
einf. runder Fleckens in d. 1/4 d. Bl., fast keine Käfer
finden.

8) In Käfer soll es kein jungen Käfern vorkommen. d. pflz.
ff. Blätter. d. verfügbaren Zeitraum ist leicht
gerichtet aufmerksam. d. Käfer sind nicht mehr Blätter,
d. ff. pflz. d. pflz. und d. sonst möglichst f. Käfer zu
d. Käfer, d. Käfer in d. Käfer zu unterscheiden. mit dem Käfer zu unterscheiden
Falls d. Käfer nicht ist d. Käfer zu unterscheiden,
d. Käfer d. pflz. Käfer zu unterscheiden. Daraus
wird ff. alle ein Käfer d. Käfer f. Käfer zu unterscheiden.

9) d. Käfer sollen weiter nichts mehr sein Bspz.
Aus unter Jalousie d. Käfer zu unterscheiden. Ein weiterer Bspz.
d. Käfer zu unterscheiden aus anderen, d. ebenfalls versch.

d. einfachste Methode ist d. Käfer zu unterscheiden.
d. Käfer zu unterscheiden sind d. Käfer zu unterscheiden.

d. Käfer zu unterscheiden sind d. Käfer zu unterscheiden.

53

Die Hoffnung der Abiturienten auf Fortbildung wird nicht vergeblich genutzt werden können, das gilt auch für die ausländischen und internationale Ausbildungsmöglichkeiten. Die Universität hat sich hierfür einen breiten Raum geschaffen, um den Studierenden eine möglichst große Auswahl an Möglichkeiten zu bieten. Dies ist nicht nur von wissenschaftlicher, sondern auch praktischer Bedeutung, da die Universität nicht nur akademische Qualifikationen ausstellt, sondern auch berufliche Qualifikationen. Die Universität hat daher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Studierenden in ihrer Wahlmöglichkeit zu unterstützen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Förderung von Praktikumsmöglichkeiten, die Unterstützung bei der Wahl eines Studiengangs und die Bereitstellung von Beratungsdiensten.

<u>Nigra</u> : <u>opulifolia</u>	<u>proboscidea</u> (?) <u>I. fluit. Nilotica</u> ?
<u>Spicata</u>	(n. sp. <u>lanceolata</u>)
<u>Canescens</u>	<u>Korrense</u> f. l. <u>Velutina</u> .
<u>Purpurea</u>	<u>Purpurea</u> f. l. <u>Velutina</u> .
(<u>Opulifolia</u> ?)	<u>Arborescens</u> , <u>lanceolata</u> (?)!

- ~~4.~~ Vi organizationer de Olofsson nimb dog hiph visste
värsta och särskilda verka.
- Vi främmande var den sista upptäckta hiph hörde ob
planneringen, närmare s. just nu efter tiden kriget ob händel-
sen. I Västernorrland nimb ~~och~~ hiph i d. Kungl. ordet i d.
plannering ob utveckling infaller.
- Vi varje tror äfter ob justitiehövdingen den Nellan-
hövding ob justitiehövding (s. o. justitiehövding):
- i Uppsala hörplatsen ob Västernorrlands
hövding
(förvaras i Samfundet
i hörplatsen ob Västernorrlands hörplats
s. i Härnösand)
- i Kartjorden ob Västernorrlands hörplats
s. hiph hörplatsen

W.M.85 23 Feb 1946

85

Abschrift!

Prof. Heinz Tiesen
Berlin-Zehlendorf
Ahornstr. 18

26. Januar 1946

Sehr verehrter Herr Professor!

Ihren Besuch verfehlt zu haben, habe ich aufrichtig bedauert; um so mehr, als ich dann gleich mündlich mit Ihnen über Ihren vortrefflichen Satzungsentwurf hätte sprechen können. Denn leider muss ich Ihnen eine mir selbst sehr bedauerliche Aussage zu Donnerstag mitteilen. Die Angelegenheit des Städtischen Konservatoriums, dessen Direktion ich gerade jetzt übernehme, macht mir einen zeitlichen Strich durch diese geplante Zusammenkunft. Um aber meinerseits keine Verzögerung dadurch herbeizuführen, nehme ich sofort schriftlich dazu Stellung. (Und könnte das erforderlichenfalls auch zu den (- am Donnerstag wohl noch erwartbaren ?) neuen Gesichtspunkten von anderer Seite).

S.1 Dass von Meisterateliers und Kompositorischen Meisterschulen keine Rede mehr ist, geht wohl auf den gegenwärtigen Zustand zurück; immerhin wäre es vielleicht möglich, eine Formulierung zu finden, die die spätere Einrichtung dieser Meisterschulen ohne Satzungänderung zulässt!

S.5 Zeile 6: das „ hinter "Mitgliedern " ist zu streichen.

S.8 Zeile 7: hinter " befugt " fehlt,

§ 11 Zeile 2: " von ihm " ist doppelseitig: (Präsident oder Gesamtkonsrat) daher umzustellen: " die von ihm nach Ablösung des Gesamtkonsrates ernannt werden ".

S.9 Zeile 12 von unten: " je " ist zu streichen.

S.14 Zeile 14/15: Zweimal " des Musikunterrichts " ? Statt dessen das erste Mal (Zeile 14) " der Musikföre " zu setzen!

Soll die Akademie zu Fragen der Gesetzgebung (Urheberrecht!) nicht mehr Stellung nehmen ?

Das wäre allen, was mir aufgefallen ist; ich finde Ihre Neugestaltung ganz vortrefflich!

Mit herzlichen Grüßen Ihr Ihnen in Hochachtung
ergebener

ges. Heinz Tiesen

Nr. 485 28 Februar 1946

Abschrift!

Besprechung
der Statuten-Kommission

Berlin, den 31. Januar 1946
14.30 Uhr

Die zur Prüfung des Entwurfs für eine vorläufige Satzung der Akademie der Künste bestellte kleine Kommission aus Vertretern der drei Abteilungen der Akademie fand sich heute in der Wohnung des Mitgliedes Herrn Dr. Gottfried Benn zu einer Besprechung zusammen. Zugegen waren Professor Scheibe, Dr. G. Benn und Dr. Amersdorffer. Professor Heinz Tiessen war verhindert, hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf aber schriftlich festgelegt (vgl. die Anlage).

Zu dem Vorschlag von Professor Tiessen, die zur Zeit nicht bestehenden Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition in der Setzung (Seite 1) in einer Form zu erwähnen, dass deren spätere Wieder-einrichtung ohne Satzungsänderung vorbehalten bleibt, bemerkt Dr. Amersdorffer, dass dies natürlich möglich sein würde, vielleicht in der Form, dass die Meisterklassen, die zum Bereich der Akademie gehören, nur zeit "suspendiert" sind.

Die kleinen von Professor Tiessen gemachten Ausstellungen zu Seite 5, 8, 9, und 14 (Musikpflege) werden berücksichtigt.

Die Anregung von Professor Tiessen zu erwägen, ob die Akademie zu Fragen der Gesetzgebung (Urheberrecht!) nicht mehr Stellung nehmen soll, erklärt Dr. Amersdorffer, dass eine solche Forderung der Akademie in nicht zu weit gehendem Massse gestellt werden sollte, etwa nur in der Form, dass die Akademie gutschließlich bei der Fassung gesetzlicher Bestimmungen für die künstlerischen Gebiete, insbesondere für das des Urheberrechts, gehört werden soll (bei § 18).

Dr. Benn bemerkt, dass ihm der Satz "Der Abteilung für Dichtung können auch Schriftsteller angehören, deren Wesensausdruck dichterisch ist, ohne sich in den gewohnten Schulformen zu bewegen." (§ 3 a) überflüssig und nicht unbedenklich erscheint, weil er zu Berufungen führen könnte, die von Schriftstellern ausgehen, die keine wirklich dichterischen Qualitäten

haben. Die Streichung des Satzes wird empfohlen.

Professor Scheibe erwähnt, dass er wie auch Professor Kolbe es für gut halten würden, wenn der Akademie auch Kunstschriftsteller angehören würden, die die künstlerischen Absichten der Akademie in Worten formulieren und sich in eindrucksvoller Form darüber aussprechen könnten. Dr. Amersdorffer weist darauf hin, dass den Senatsabteilungen bereits ein Kunstgelehrter, ein Musikgelehrter und ein Literaturgelehrter angehören, die mit solchen Aufgaben betraut werden könnten. Professor Scheibe entgegnet, dass die Ansicht von Professor Kolbe wäre, dass solche Kunstgelehrten der Mitgliedschaft selbst angehören müssten. Dr. Amersdorffer hält dies für nicht unbedenklich, weil die Akademie selbst nur aus schöpferischen Künstlern bestehen soll; an diesem Grundsatz sollte man festhalten. - Die Anregung von Professor Scheibe soll später noch erwogen werden.

gene. R. Scheibe gen. Dr. Amersdorffer

AKADEMIE DER KÜNSTE
ZU BERLIN

J. Nr. 127/46

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
20. Februar 1946

Nr. 2000 (Auszug)

Im Anschluss an mein Schreiben vom 28. November v. J. - J. Nr. 469 - , mit dem ich meinen Entwurf für eine vorläufige Satzung der Akademie der Künste übersandt hatte, berichte ich, dass die zur Prüfung des Entwurfs eingesetzte Kommission über etwaige Änderungsvorschläge bereits beraten hat. Ich darf feststellen, dass sich die drei der Kommission angehörenden Herren - von der Abteilung für die bildenden Künste Bildhauer Professor Richard Scheibe, von der Abteilung für Musik Professor Heinz Tiessen und von der Abteilung für Dichtung Dr. Gottfried Benn - im ganzen mit dem Entwurf einverstanden erklärt haben. Die geringfügigen Änderungen, die sie in Vorschlag gebracht haben, ergeben sich aus dem beiliegenden Protokoll der abschließenden Besprechung und aus dem Schreiben von Professor Heinz Tiessen, der an dieser Besprechung teilzunehmen verhindert war. Ich füge hier zwei Exemplare des Satzungsentwurfs bei, in denen die kleinen Änderungen berücksichtigt sind, abgesehen von dem Vorschlag von Professor Scheibe, Kunstschriftsteller in die Mitgliedschaft der Akademie aufzunehmen, da hierüber noch eingehend zu beraten sein wird.

Im Auftrage

F. Amersdorff

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen
z.Hd.v.Herrn Dr. Sattgast
(1) Berlin W. 8
Mauerstr. 53

103

Auszug

aus den Bestimmungen für die Royal Academy of arts
in London (gezählt 1768)

Die R. Academy besteht aus 40 Akademikern und aus Associates (Genossen), deren Zahl unbestimmt ist, aber mindestens 30 betragen soll.

Eine besondere Klasse bilden die Urn-Häker, Kupferstecher und Holzschnieder, die ebenfalls in Akademiker und Associates zerfallen (Academician Engravers und Associate engravers), im ganzen 4 in Zahl, davon höchstens 2 Akademiker. Sie werden besonders gewählt, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die andern Akademiker und Associates.

Die Mitglieder müssen Berufskünstler sein, in ihrem Fach ausgezeichnet, unbescholtene, in den vereinigten Königreichen wohnhaft und nicht Mitglieder einer anderen Künstlergesellschaft in London.

Die R. Academy hat ferner auswärtige Mitglieder (Foreign Academicians), die nicht in den Vereinigten Königreichen wohnen.

x

x

Zum Zweck der Wahl wird ein Ernennungsbuch unter Aufsicht des Sekretärs geführt, in das die Mitglieder und Associates einen oder mehrere Namen einschreiben dürfen. Jeder Name kommt auf eine besondere Seite, auf die die Mitglieder der Akademie dann zum Zeichen ihrer Zustimmung und Empfehlung ihre Unterschrift setzen.

Das Ernennungsbuch wird alljährlich einmal (nicht später als im Juli) dem Rat vorgelegt, der entscheidet, ob einer oder mehrere Künstler gewählt werden (Ausländer nie mehr als 2). Die Versammlung der Gesamtheit der Akademie befindet dann darüber, ob die Neuwahlen stattfinden.

x

x

Die

Die Akademie hat ferner eine Klasse von zurückgetretenen ^{un} (ehemaligen) Mitgliedern, die den ~~Rang von~~ Ehrenmitgliedern ^(eigentlich) haben.
(Honorary Retired Class of Members).

Wer den Wunsch hat, in diese Klasse zu kommen, stellt den Antrag an den Sekretär. Der Rat entscheidet, und für die betreffende Stelle erfolgt eine Neuwahl.

Die Namen der zurückgetretenen Ehrenmitglieder werden in den Listen vor denen der tätigen Akademiker und Associates geführt. Sie können sich ~~weder~~ ^{hier} an den Preisverteilungen und an anderen Veranstaltungen der Akademie, ~~noch an deren Ausstellungen~~ beteiligen.

Auch Frauen können in die Akademie gewählt werden. Sie dürfen bei den Neuwahlen mitstimmen, können Professuren erhalten, Ehrenmitglieder werden, ausstellen und sich an den Arbeiten der Akademie beteiligen.

Die Akademie hat ferner noch ~~öffentliche~~ Ehrenmitglieder: einen Vertreter der Kirche von hohem Rang, einen Professor der Alter Geschichte, einen solchen der alten Literatur, einen Altertumsforscher und einen Sekretär für die ausländische Korrespondenz.

Die Leitung der Akademie erfolgt durch den Präsidenten, den Rat und die Allgemeine Versammlung der Akademiker.

Der Präsident wird jährlich gewählt. Er hat das Recht, Rat und Allgemeine Versammlung zu berufen. Er hat selbst keine Stimme, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

Er hat das Recht, einen Vertreter zu wählen, wenn er abwesend ist. Er muss eine Allgemeine Versammlung einberufen, wenn 5 oder mehr Akademiker dies beantragen.

Der Rat, bestehend aus 10 Akademikern und dem Präsidenten,

Haus

~~hat~~ die ganze Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Akademie.

Die Sitze im Rat erhalten der Reihe nach alle Akademiker. Die 5 ältesten Mitglieder des Rates scheiden der Reihe nach in jedem Jahre aus und erhalten ihre Sitze nicht wieder bis alle anderen Akademiker Sitze im Rat eingenommen haben. Die neu gewählten Akademiker kommen an die Spitze der Liste und treten in den nächsten Rat ein. Wer auf den Eintritt in den Rat verzichtet, verwirkt damit sein Recht und muss warten, bis er im regelmäßigen Wechsel wieder an die Reihe kommt. Wer ohne genügenden Grund an 5 Versammlungen nicht teilnimmt, dessen Stelle im Rat wird neu besetzt.

Die Liste für den Wechsel im Rat wird jährlich gedruckt
(der Präsident bleibt dabei unberücksichtigt.)

Steht kein Bildhauer oder Architekt auf der Liste zum Dienst im Rat, so wird ein solcher gewählt, der mit nur beratender Stimme an den Versammlungen des Rates teilnimmt.

Der Rat hält so oft, als es erforderlich ist, Sitzungen ab. Er ist bei 6 anwesenden Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten) beschlussfähig.

Der Rat entwirft alle neuen Bestimmungen, die dann jedoch von der Allgemeinen Versammlung und vom König genehmigt werden müssen.

Einer Kommission des Rates liegt die Verwaltung des Vermögens der Akademie ob.

Der Rat legt der Regierung ~~sofort~~ alle auf die Akademie bezüglichen Vorlagen vor.

Die Royal Society ist eine Reihe von Brüdern (the Brothers),

Die Royal Society ist eine Kette von Brüdern (~~des~~ ^{der} ~~Keeps~~
Klosters, Vaters, Söhnen, Neffen usw.) die jetzt
nicht mehr vom Klostergesetz verpflichtet werden.
Die Laien werden ^(progeny) ~~geweiht~~ ^(geweiht bis Königtum) aus den Klostergesetzen
entzogen (alle 5 Jahre, ~~verkündet~~ ^{und} geöffnet).

Die Allgemeine Versammlung der Gesamtheit der Akademie tritt jährlich einmal oder öfter zusammen. Sie wählt den Präsidenten, bestimmt den Rat, stellt neue Bestimmungen auf, erkennt die Preise zu, entscheidet über die Angelegenheiten der Studierenden und erledigt alle anderen Geschäfte der Akademie.

Bei 10 Anwesenden (einschließlich des Präsidenten) ist sie beschlußfähig.

Neuwahlen:

1. Akademiker:

Alle Vakanzen von Akademikern sollen durch Wahl aus der Menge der Associates ausgfüllt werden.

Die Wahlen können zu jeder Zeit des Jahres erfolgen, außer im August, September und Oktober.

Beim Ablegen oder Austrreten eines Mitglieds benachrichtigt der Sekretär die Akademiker und Associates schriftlich unter Beifügung einer Liste der Associates.

Vor der Wahlversammlung reicht jedes Mitglied dem Präsidenten seine Liste zurück, auf der er die von ihm genannten Kandidaten bezeichnet. Alle Kandidaten, die mindestens 4 Stimmen haben, kommen in die engere Wahl. Abgestimmt wird schließlich über die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Diplom für den gewählten Akademiker wird nicht eher ausgefertigt, als bis er vom König bestätigt ist und ein Werk von seiner Hand (Gewölde, Basrelief, Kupferstich usw.) als Diplomwerk bei der Akademie niedergelegt hat. Dieses Diplomwerk wird zur Betrachtung durch den Rat und die Akademie 6 Monate lang nach der Wahl des betreffenden neuen Mitgliedes gezeigt.

Wird die Einreichung des Diplomwerkes versäumt, so wird die Wahl dadurch ungültig. Das Diplomwerk wird auf der nächsten Ausstellung der Akademie dem Publikum gezeigt und im Katalog ausdrücklich als Diplomwerk angegeben.

2. Associates:

Die Associates sollen künstler von hohen Fertigkeiten in ih-

rem Berufe sein, Maler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher.

Sie sind berechtigt, bei den Wahlen der Akademiker und Associates ~~mitzustimmen~~ ^(Wahlrechte), ~~der Akademiker mit der Ausnahme, dass sie eine Stimme in der Leitung der Akademie,~~ ^(Ausnahme) Anteil an der Leitung der Akademie, ~~der~~.

Gewählt werden sie auf Grund des Ernennungsbuches ~~in die~~ ^(Vereidigung) jeder Mitglied einen oder mehrere Kandidaten einschreiben kann.

Das Ernennungsbuch wird geschlossen, wenn eine Vakanz in der Liste der Associates erklärt ist. Es wird alsdann eine Liste aller Kandidaten gedruckt und an die Mitglieder versandt.

Die Wahl der Associates erfolgt durch Abstimmung wie die der Akademiker.

Von einem Akademiker oder Associate, der innerhalb eines Jahres sein Diplom nicht angemessen hat, wird angenommen, dass er die Wahl ablehnt.

In ähnlicher Weise werden die Beamten der Akademie gewählt. Alle Wahlen unterliegen der Bestätigung des Königs.

Gefälle 200, Aufspaltungsjahrs und Kaufmann:
Der Präsident zahlt 700 + 200 Gefälle, der Keeper 800 Pf.
der Kupferstecher 300 Pf. n. f. v. d. L. zahlt erfallen 100 Pf. Pf.
jedes Mitglied der Räte zahlt für die Auszapfung in einer
Sitzung 1 Guineas, für jeden Aufspaltungsjahrgang 4 Guineas.
Um die Auszapfung in einer Altersklasse Voraussetzung
zahlt jedes Mitglied 1 Guineas / die Mitglieder mit Gefälle auf
genommen.
Die Akademiker, die 60 Jahre alt sind, zahlt 300 Pf.
(Pfiffens) pro Jahr, die Associates 200 Pf. Pfiffens.
Auf die Mitglieder der Akademiker u. die Associates
zahlt Kaufmann (200 Pf. f. jrs. 150 Pf. pro Jahr Pfiffens).

Die Königliche Akademie der schönen Künste

in Kopenhagen,

(gegründet 1754.)

Auszug aus dem Statut vom 28. Dezember 1916.

Ziele und Wirkungskreis der Akademie: Die Königliche Akademie der Künste soll der Förderung der Kunste in Dänemark dienen, teils als staatliche höhere Lehranstalt, teils als Künstlerrat. Die Akademie ist der Ratgeber des Staates in künstlerischen Fragen (§ 1).

Die Mitglieder der Akademie: Die Akademie besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder der Akademie sind Künstler, welche zur Zeit den Sitz im Akademierat (§ 3) haben oder gehabt haben. Außerordentliche Mitglieder - teils inländische, teils ausländische - sind solche, welche vom Akademierat auf einen Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern und mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht an den Künstlerstand gebunden. Außer den Mitgliedern des Königlichen Hauses können bis zu 4 außerordentliche inländische Mitglieder aufgenommen werden (§ 2).

Die Leitung der Akademie: Die Akademie, welche dem Unterrichtsministerium unterstellt ist, wird von einem Akademierat geleitet, der aus Professoren der akademischen Schulen (§ 36) besteht, nebst 24 auf 9 Jahre gewählten Künstlern, nämlich 12 Malern oder Graphikern, 6 Bildhauern und 6 Architekten (§ 3).

Die Leitung der Akademie liegt in der Hand eines Direktors, der Vorsitzender des Akademierats ist. Vertreten wird er im Bedarfsfalle durch einen Vizedirektor (§ 4).

Die Wahlversammlungen: Die in § 3 genannten 24 Mitglieder des Akademierats werden in zwei Wahlversammlungen gewählt: in der Plenarversammlung der Akademie und in der Künstlergemeinschaft, und zwar so, daß jede dieser Wahlversammlungen die Hälfte wählt, nämlich 6 Maler, 3 Bildhauer und 3 Architekten. Wählbar zum

Akademierat

Akademierat sind nur die Mitglieder der Plenarversammlung (siehe § 6).

Nur dänische Staatsangehörige können Mitglieder der Plenarversammlung oder der Künstlergemeinschaft sein (§ 5).

Die Plenarversammlung der Akademie: Sie besteht aus:

- a) Künstlern, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind,
- b) Künstlern, welche die Thorwaldsen-Medaille (Ausstellungsmedaille) oder die C. F. Hansen'sche Medaille oder die große goldene Medaille der Akademie nebst der Jahresmedaille der Akademie oder diese letzte Medaille zweimal besitzen,
- c) Künstlern, welche auf den Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern des Akademierats mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt wurden (§ 6).

Die Plenarversammlung ist zur Wahl beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen (§ 7).

Die Künstlergemeinschaft: Diese teilt sich beim Vornehmen der Wahl in drei Sektionen: in Maler und Graphiker, Bildhauer und Architekten. Sie besteht aus:

- a) Künstlern, welche Mitglieder der Plenarversammlung der Akademie sind,
- b) Künstlern, von welchen innerhalb der letzten zehn Jahre Arbeiten auf der Frühjahrssausstellung in Charlottenborg, bei Malern und Bildhauern mindestens 4 mal, bei Architekten mindestens 3 mal angenommen wurden.
- c) Künstlern, welche ohne die unter a) und b) angeführten Bedingungen erfüllt zu haben, mit 2/3 der abgegebenen Stimmen in die Künstlergemeinschaft gewählt wurden. Die so gewählten bleiben Mitglieder auf Lebenszeit (§ 8).

Die

Die Wahlen der Künstlergemeinschaft können nur in jedem dritten Jahr stattfinden durch die gleichen Versammlungen, die für die Wahlen zum Akademierat tagen (§ 9).

Die Sektionen der Künstlergemeinschaft sind beschlussfähig zur Wahl, wenn mindestens 1/4 der Wahloberechtigten der Sektion anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen.

Die Wahl des Akademierats: Jedes dritte Jahr scheidet der Reihe nach ein Drittel der von der Plenarversammlung der Akademie gewählten Mitglieder und ein Drittel der von der Künstlergemeinschaft gewählten Mitglieder aus dem Akademierat aus, von jeder Gruppe je 2 Maler, 1 Bildhauer und ein Architekt (§ 11).

Die Wiederwahl zum Akademierat kann stattfinden, unmittelbare Wiederwahl jedoch nur einmal (§ 12).

Die gewöhnliche dreijährige Wahl von Mitgliedern zum Akademierat wird unter der Leitung der Akademie nach besonderem Regulativ in der ersten Hälfte des Monats Februar vorgenommen. Die sektionsweise Wahl der Künstlergemeinschaft findet zuerst statt (§ 13).

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegen zur Ansicht im Büro der Akademie während des ganzen vorausgehenden Monats Dezember aus. Ein eventueller Einspruch ist der Akademie bis zu Neujahr schriftlich zuzustellen und wird vom Akademierat entschieden (§ 14).

Über die Wahl der Mitglieder zum Akademierat wird dem Minister berichtet, welcher dem Könige darüber Meldung erstattet (§ 16).

Die konstituierende Versammlung des Akademierats: Die neugewählten Mitglieder des Akademierats treten am nächstfolgenden 1. April in Funktion (§ 17).

Jedes

Jedes neu gewählte Mitglied muß, bevor es seinen Sitz im Rat einnimmt, ein feierliches Gelübde in der einer jeden Zeit entsprechenden vorgeschriebenen Form ablegen (§ 18).

Unmittelbar nach der Wahl des Akademierats halten dessen Mitglieder für die nächsten drei Jahre eine konstituierende Versammlung ab, welche unter dem Vorsitz des Ältesten anwesenden Mitglieds des Rates als Altersvorsitzendem stattfindet.

In dieser Versammlung werden aus der Mitgliederzahl des Rats der Direktor, der Vizedirektor, ein Dirigent für den Akademierat und zwei Revisoren gewählt (für drei Jahre). Der Direktor und der Vizedirektor können unmittelbar wiedergewählt werden (§ 19). Die Wahl des Direktors und Vizedirektors wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt (§ 20).

In der gleichen Versammlung werden die Komitémitglieder für die Frühjahrsausstellung in Charlottenborg für die kommenden 3 Jahre gewählt.

Der Wirkungskreis der Akademie: Der Akademierat wird vom Direktor der Akademie zu Versammlungen einberufen, sofern der Direktor es für nötig hält, oder wenn mindestens 6 Mitglieder des Rates es schriftlich verlangen (§ 22).

Die Versammlungen des Akademierats werden von dem Dirigenten nach einer besonderen Geschäftsordnung geführt (§ 23).

Der Akademierat ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 24).

Fachausschüsse: Der Akademierat setzt für je drei Jahre 4 Fachausschüsse ein: für die Malerei, für die Bildhauerkunst, für die Architektur und für die Dekorationskunst, welche bei den drei ersten Ausschüssen aus allen Mitgliedern des Rats in dem betreffenden Fach bestehen, während der Ausschuss für Dekorationskunst aus Professoren der Dekorationsschule der Akademie, 4 Architekten,

ten, 2 Malern und 2 Bildhauern sich zusammensetzt. Diese Ausschüsse beschäftigen sich mit ausschließlich fachlichen Fragen. Sofern bei der Behandlung einer besonderen Fachangelegenheit durch den Akademierat mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Fachausschusses verlangt, daß die Sache, bevor ein Beschuß gefaßt wird, vom Fachausschuß behandelt wird, so muß sie an diesen überwiesen werden (§ 26).

Weitere Ausschüsse können auf Veranlassung des Ministers oder des Direktors eingesetzt werden (§ 27).

Der Akademierat verwaltet die der Akademie gehörigen Fonds und Legate. Der Rechnungsbericht wird vom Akademierat abgeschlossen und von den zwei Revisoren revidiert (§§ 28 und 29).

Der Akademierat wählt die Hälfte der von Künstlern in das Komité der Frühjahrsausstellung in Charlottenborg gewählten Mitglieder (§ 30).

Zwei Mitglieder wählt der Akademierat in das Ankaufskomite für die Königliche Malerei- und Skulpturensammlung (§ 31).

Drei Mitglieder wählt der Akademierat für die Verwaltung des Thorvaldsen-Museums (§ 32).

Außerordentliche Mitglieder werden durch den Akademierat und die Mitglieder der Plenarversammlung gewählt, wenn ein schriftlicher Antrag hierfür vorliegt. Ueber die Wahl der außerordentlichen Mitglieder wird dem Minister berichtet, welcher dem König darüber Meldung erstattet. (§ 33).

Die Schulen der Akademie sind folgende: 1) die Vorschule, 2) eine Schule für Malerei, 3) eine für Bildhauerei, 4) eine für Architektur, 5) eine für Dekorationskunst, 6) eine für Bautechnik, 7) eine für Perspektive. Kurse in Anatomiezeichnen und Vorlesungen (§ 35).

Der Unterricht in den 5 erst genannten Schulen wird von Professoren geleitet, welche vom Könige ernannt werden. Die Anzahl der Profes-

Professoren ist: 3 für Malerei, 1 für Bildhauerei, 2 für Architektur und 1 für Dekorationskunst. Die bautechnische Schule wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Ministerium ange stellt ist. Der Unterricht in der Perspektiveschule und im Anatomiezeichnen wird von zwei Dozenten geleitet (§§ 36 und 37).

Die Schulen der Akademie werden von einem Schulrat verwal tet, welcher aus dem Direktor der Akademie, einem Professor, dem Vorsteher für die bautechnische Schule und den Dozenten für Perspektive und Anatomiezeichnen besteht (§ 39).

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 315

- - Ende -